



8. Oktober 2025

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht Umsetzung der Motion WAK-S 22.4253

Aktenzeichen: BLW-214.5-3/11



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2.	Ablauf und Adressaten	3
3.	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	4
4.	Zusammenfassung der Kernthemen.....	4
5.	Vernehmlassungsergebnisse nach Teilnehmergruppen	5
5.1.	Eingaben der Kantone.....	5
5.2.	Eingaben der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien	11
5.3.	Eingaben der Dachverbände der Berggebiete und der Wirtschaft	13
5.4.	Eingaben der Kommissionen und Konferenzen.....	15
5.5.	Eingaben der Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzorganisationen	18
5.6.	Weitere interessierte Kreise: Landwirtschaftliche Kreise und aus der Ernährungswirtschaft, Frauenorganisationen und Agrarrechtsorganisationen	19
5.7.	Weitere interessierte Kreise: Städte, Gemeinden und Bürgergemeinden	28
5.8.	Weitere interessierte Kreise: Unternehmungen	29
5.9.	Privatpersonen	33
6.	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen	33

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Der Bundesrat hat dem Parlament im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) eine Änderung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991¹ über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vorgeschlagen (BBl 2020 3955). Das Parlament ist auf diese Vorlage nicht eingetreten. Stattdessen hat es den Bundesrat mit der Motion WAK-S 22.4253 «Entkoppelung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+» beauftragt, bis Ende 2025 unter Beizug von Fachexpertinnen und Fachexperten sowie Stakeholdern eine angepasste Vorlage zur Änderung des BGBB auszuarbeiten. Die Vorlage soll namentlich die Selbstbewirtschaftung, die Stellung der Ehegatten und das Unternehmertum in der Landwirtschaft stärken.

Für die Umsetzung der Motion 22.4253 hat das WBF eine externe Begleitgruppe einberufen. Vertreten waren die Kantone (KOLAS), der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband, die Junglandwirtekommission, die Kleinbauernvereinigung, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, die Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht, der Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums und die landwirtschaftlichen Treuhänder. Bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsunterlage wurde zudem die Vollzugstauglichkeit mit den zuständigen Bewilligungsbehörden abgeklärt.

Mit der Teilrevision des BGBB sollen der Grundsatz der Selbstbewirtschaftung, die Stellung der Ehegatten und das Unternehmertum in der Landwirtschaft gestärkt werden. Zur Erreichung dieser Ziele werden zehn Massnahmen vorgeschlagen. Zudem schlägt der Bundesrat vor, die Definition des landwirtschaftlichen Ertragswertes im Gesetz zu verankern und die Zuständigkeit für das BGBB und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG, SR 221.213.2) vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zum Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zu verschieben.

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mit den im Bericht verwendeten Abkürzungen) befindet sich im Anhang. Alle Stellungnahmen sind im Internet auf der Seite «Abgeschlossene Vernehmlassungen» publiziert ([Link](#)).

2. Ablauf und Adressaten

Mit Beschluss vom 27. September 2024 hat der Bundesrat den Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte bis zum 10. Januar 2025 und wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW durchgeführt.

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben². Nach einer Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden werden in Kapitel 4 die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammengefasst. Anschliessend werden die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden nach Vernehmlassungsgruppen gegliedert im Detail wiedergegeben (Kapitel 5).

¹ SR 211.412.11

² Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Während der Vernehmlassungsfrist gingen insgesamt 153 Stellungnahmen ein. Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) sowie das Centre Patronal (cP) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Insgesamt wurden 255 Kantone, Parteien und Organisationen angeschrieben.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	7
Gesamtschweizerische Dachverbände der Berggebiete und der Wirtschaft	5
Kommissionen und Konferenzen	6
Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzorganisationen	48
Weitere interessierte Kreise: Landwirtschaftliche Kreise und aus der Ernährungswirtschaft, Frauenorganisationen und Agrarrechtsorganisationen	47
Weitere interessierte Kreise: Städte, Gemeinden und Bürgergemeinden	9
Weitere interessierte Kreise: Unternehmungen	4
Privatpersonen (werden auf Anfrage kommuniziert)	1
Stellungnahme insgesamt	153

4. Zusammenfassung der Kernthemen

Allgemeiner Überblick

Die Vernehmlassungsvorlage wird insgesamt sehr breit unterstützt; es werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Drei Kantone (NE, UR, SZ), der SBV und die bäuerlichen Organisationen beantragen, Artikel 104a der Bundesverfassung in den Ingress aufzunehmen.

Zwei Kantone (AI, ZG), LDK und KOLAS beantragen, die Auswertung der Vernehmlassung und die Ausarbeitung der Botschaft an das Parlament einer Expertenkommission zu übertragen, in der die Kantone mit mindestens vier Personen ihrer Wahl Einsitz nehmen.

Rückmeldungen zum Prinzip der Selbstbewirtschaftung

Die Bestimmungen über die juristischen Personen werden mehrheitlich unterstützt.

Eine Minderheit der Kantone (AR, NW, UR, SZ), der SBLV und einige bäuerliche Organisationen verlangen, dass die Beteiligung der Selbstbewirtschaftler an einer juristischen Person auf 90 % erhöht wird (75 % im Entwurf).

Zwölf Kantone, BPUK, KWL, EnDk, PLANAT, die Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzorganisationen, GLP und SPS unterstützen die Massnahme der Bewilligungspflicht für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen als Reserve für Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekte nicht, während LDK, KOLAS und die bäuerlichen Organisationen diese Massnahme unterstützen.

Die Mehrheit der Kantone unterstützt hingegen die Massnahme zur Klärung der Voraussetzungen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen zu Schutzzwecken durch Tierschutz- und

Umweltorganisationen. BPUK, KWL, EnDk und die Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzorganisationen lehnen diese Massnahme ab.

Die Kantone beantragen, dass eine Bewilligung für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen auch widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb nicht mehr erfüllt sind.

Rückmeldungen zur Stärkung des Unternehmertums

Die Anpassung der Definition des Ertragswertes wird einhellig unterstützt.

Die Möglichkeit der Teilung eines Gewerbes wird breit unterstützt.

Das Baurecht zugunsten des Pächters einer Parzelle wird sehr breit unterstützt; eine Mehrheit der Kantone verlangt, dass klargestellt wird, dass das neu geschaffene Baurecht weiterhin dem bäuerlichen Bodenrecht untersteht und dass der Pächter vorgängig einen landwirtschaftlichen Betrieb geführt haben muss.

Die Erhöhung der Belastungsgrenze wird mehrheitlich begrüsst. GLP und SPS unterstützen die Massnahme nicht (Gefahr der Verschuldung der Landwirtschaft).

Eine Minderheit der Kantone (NW, UR, SO, SZ, TG, VD) beantragt, die Abschreibungsdauer für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und für Investitionen in Bodenverbesserungen auf 20 Jahre zu verkürzen (im Entwurf sind 25 Jahre vorgesehen). Der SBV lehnt diese Massnahme grundsätzlich ab.

Rückmeldungen zur Stellung der Ehegatten

Das Vorkaufsrecht des Ehegatten im zweiten Rang wird sehr breit unterstützt. Die LDK, die KOLAS und die Kantone AI und GR unterstützen diesen Vorschlag nicht.

Die Anpassung von Artikel 18 zur Erhöhung des Anrechnungswertes bei grossen Investitionen vor der Hofübergabe oder dem Erbgang wird grossmehrheitlich unterstützt. Eine Minderheit der Kantone (NW, UR, SO, SZ, TG, VD) beantragt vereinfachend, dass die Abschreibungsdauer für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und für Investitionen in Bodenverbesserungen von 25 Jahre auf 20 Jahre zu verkürzt werden soll. Der SBLV unterstützt die Massnahmen. Der SBV lehnt diese Massnahme grundsätzlich ab.

Acht Kantone (AI, BS, BL, FR, GE, NE, SH, ZG), die LDK und die KOLAS beantragen, Artikel 213 Absatz 3 ZGB so anzupassen, dass die im BGGB vorgesehenen Amortisationsfristen darin aufgenommen werden.

Weitere Themen

Vier Kantone (AI, GR, SG, ZG), die LDK, die KOLAS, der SBV, der SBLV und einige bäuerliche Organisationen unterstützen die vorgeschlagene Kompetenzverlagerung vom BJ zum BLW nicht.

5. Vernehmlassungsergebnisse nach Teilnehmergruppen

5.1. Eingaben der Kantone

Alle Kantone stehen der Vorlage bzw. deren Stossrichtungen grundsätzlich positiv gegenüber, sehen aber in verschiedenen Punkten Ergänzungs- und Anpassungsbedarf.

[Ingress]: NE, UR und SZ finden es wichtig, dass der Verweis auf Artikel 104a eingefügt wird.

[Art. 4 Abs. 2 BGGb] Besondere Bestimmungen für landwirtschaftliche Gewerbe: BL, GE, GL, NW, SZ, TG, UR, VD und VS unterstützen den Antrag ausdrücklich.

AG, AI, FR, LU, NE, ZG, SG, SH, SO und ZH sehen den Vorteil bzw. die Auswirkungen der Anpassung im erläuternden Bericht nicht. Mit der bestehenden Regelung behalten die im privatrechtlichen Teil des BGGb privilegierten Personen beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben alle ihre Rechte. Die Höhe der Mehrheitsbeteiligung soll weiterhin 51% betragen.

NW, UR und SZ sind mit der Erhöhung der Beteiligung auf 75% einverstanden, sofern das Erfordernis in Art. 9 Abs. 3 auf 90% erhöht wird. Der Unterschied zu Art. 9 Abs. 3, wo 90% verlangt werden, ist durch die unterschiedliche Zielsetzung der beiden Bestimmungen (Art. 4 Geltungsbereich und Art. 9 Selbstbewirtschaftung) gerechtfertigt.

BL, TG und VD schlagen Präzisierungen in der Formulierung des Absatzes vor, um mehr Klarheit zu schaffen.

[Art. 9 Abs. 3 BGGb] Selbstbewirtschafter: AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, JU, NE, SG, SH, SO, ZH und ZG unterstützen den Antrag.

AR, NW, UR und SZ erachten diesen neuen Absatz als wichtig, fordern aber einen höheren Prozentsatz. Nur ein Prozentsatz von 90% kann einer Stärkung der Selbstbewirtschaftung entsprechen.

VD und VS schlagen Präzisierungen in der Formulierung des Absatzes vor, um mehr Klarheit zu schaffen.

[Art. 10 Abs. 1 BGGb] Ertragswert: Alle Kantone sind mit dem Vorschlag einverstanden.

[Art. 18 Abs. 4 BGGb] Erhöhung des Anrechnungswerts: AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, NE, SG, SH, ZG und ZH unterstützen den Antrag.

AG lehnt die Einführung dieses Absatzes ab. Die vorgesehene Neuregelung führt zu deutlich höheren Übernahmewerten bei Hofübergaben innerhalb der Familie. Der Rechtsanspruch des Hofübernehmers bzw. der Hofübernehmerin auf Übernahme zum Ertragswert werde dadurch übermässig eingeschränkt.

NW, SO, SZ, TG, UR und VD schlagen eine Vereinfachung vor, indem auch der Erwerb von Gewerben und Grundstücken sowie Investitionen in Bodenverbesserungen innert 20 Jahren abgeschrieben werden können.

[Art. 42 Abs. 1 BGGb] Vorkaufsrecht der Verwandten; Gegenstand und Rangordnung: AG, BE, BL, GE, GL, NE, TG, UR, VD, VS, ZG unterstützen den Antrag.

AI und GR lehnen die Einführung eines Vorkaufsrechts für den Ehegatten ab. Die Einführung eines Vorkaufsrechts für den Ehegatten an zweiter Stelle sei nicht genügend begründet. Die familienpolitischen Ziele des BGGb, nämlich die Erhaltung des landwirtschaftlichen Gewerbes in der Familie bzw. im eigenen Stamm und die Bevorzugung der zur Selbstbewirtschaftung fähigen Familienmitglieder, vermögen ein solches Vorkaufsrecht des Ehegatten bzw. der Ehegattin nicht zu rechtfertigen.

[Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGGb] Vorkaufsrecht an Miteigentumsanteilen: AG, BE, BL, GE, GL, NE, TG, UR, VD, VS, ZG unterstützen den Antrag.

AI und GR lehnen die Einführung eines Vorkaufsrechts für den Ehegatten aus den gleichen Gründen wie in Artikel 42 Absatz 1 BGBB ab.

[Art. 52 Abs. 2 BGBB] Erhöhung des Übernahmepreises: AI, BE, BL, FR, GE, GL, GR, NE, SG, SH, TG, VD und ZG unterstützen den Antrag.

AG spricht sich gegen eine Anpassung dieses Absatzes aus. Sie führe zu deutlich höheren Übernahmewerten bei Hofübergaben innerhalb der Familie.

Der Kanton SO schlägt vor, die Frist von 10 Jahren zu streichen. Auch diese Bestimmung verteuert den Kauf der Betriebe und fördert allenfalls Investitionen des Hofabtreters, welche die nachfolgende Generation dann zwangsläufig und teurer übernehmen muss.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. f BGBB] Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von Ausnahmen: AG, BE, BS, NE, TG, UR und VD unterstützen den Antrag.

AI, GE, GR, FR, NW, OW, SO, SZ, ZG und ZH beantragen, das Baurecht dem BGBB zu unterstellen, auch wenn das Grundstück nicht zu einem Gewerbe gehört oder der Pächter kein Gewerbe betreibt.

AI, AR, BL, FR, GR, SG, SO, TI und ZG beantragen, dass das Baurecht nur an Pächterinnen und Pächter erteilt werden soll, die ein landwirtschaftliches Gewerbe betreiben. Damit können Hobbybetriebe ausgeschlossen werden.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGBB] Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von Ausnahmen: AI, AG, BL, BS, FR, GE, GL, GR, NE, NW, SO, UR, SH, SZ, VD, ZH und ZG unterstützen den Antrag.

BE, SG und TG lehnen den Vorschlag ab, weil dieser neue Realteilungstatbestand den Zielen des BGBB und der Agrarpolitik widerspricht, insbesondere im Hinblick auf den Strukturwandel.

AR verlangt eine Anpassung des Vorschlags. Die Bestimmung sei so zu konkretisieren, dass im Vollzug klare Kriterien zur Verfügung stünden, um eine Umgehung der raumplanerischen Vorgaben, auch für den Wohnungsbau, und der strukturpolitischen Ziele zu verhindern.

VS verlangt eine Anpassung der Bestimmung, damit langfristig verpachtete Grundstücke bei der Beurteilung, ob nach der Teilung ein landwirtschaftliches Gewerbe entsteht oder nicht, nicht berücksichtigt werden.

[Art. 61 Abs. 1 BGBB] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken; Grundsatz: Nur der Kanton UR unterstützt diese Bestimmung ausdrücklich.

VS lehnt eine Anpassung dieser Bestimmung ab. Der Kanton ist der Ansicht, dass die Einführung einer Bewilligungspflicht für die Übertragung von Aktien und Stammanteilen kompliziert wäre. Zudem sieht der Kanton keine Möglichkeit, diese Übertragungen wirksam zu überprüfen und zu kontrollieren.

LU wünscht eine Anpassung des Vorschlags. Mit der Festlegung, dass nur 75% der Aktien oder Stammanteile von einem Selbstbewirtschafter gehalten werden müssen, soll gleichzeitig ausgeschlossen werden, dass sich der Nichtselbstbewirtschafter im Rahmen von Art. 62 Bst. c BGBB bewilligungsfrei eine höhere Beteiligung «erschleichen» kann.

[Art. 62 Bst. h BGBB] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken; Ausnahmen zur Erwerbsbewilligung: AI, BL, BS, FR, GE, UR, VD und ZG unterstützen den Antrag.

AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SG, SZ und ZH lehnen den Antrag ab. Bereits heute ist der Erwerb von Landwirtschaftsland für Hochwasserschutzmassnahmen teuer und schwierig. Mit der geplanten Revision wird die Aufgabe des Hochwasserschutzes für die Kantone und Gemeinden weiter erschwert und unweigerlich verteuert. Hochwasserschutzmassnahmen gehen heute zudem meist Hand in Hand mit ökologischen Aufwertungen. Auch diese werden erschwert.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGG] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: AG, AI, AR, BL, FR GE, GL, GR, NW, SG, SO, SZ, UR und ZG unterstützen den Antrag.

ZH, BE, LU, SH und TG lehnen diese Anpassung ab. Der Vorschlag würde die Aufgaben der Kantone im Bereich Natur und Landschaft aus folgenden Gründen stark einschränken und damit behindern. Nicht alle Naturschutzobjekte sind Schutzzonen im Sinne von Art. 17 RPG. Es gibt auch Naturschutzobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung, für deren Schutz und Unterhalt gemäss Art. 18b Abs. 1 NHG die Kantone zuständig sind.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. h BGG] Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: AI, AR, BL, FR, GE, GL, NE, SG, SH, SO und ZG, unterstützen den Antrag.

GR und VS lehnen den Antrag ab. Dies ist eine Folge des Antrags zu Art. 9 Abs. 3 BGG.

NW, SZ und UR schlagen vor, eine Höchstquote von 10% des Kapitals und der Stimmen festzulegen. Dies entspricht dem Antrag zu Art. 9 Abs. 3 BGG.

[Art. 71 Abs. 1 BGG] Widerruf der Bewilligung: GL, GR, JU, SZ, TG, UR, VD und ZH unterstützen explizit diesen Antrag.

BS lehnt den Antrag ab. Eine solche Regelung würde zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen, da die Behörde Kontrollen durchführen müsste, um die Einhaltung der Auflagen bzw. Bedingungen sicherzustellen.

NW empfiehlt, die Massnahme zu überdenken. Ein noch nicht ausreichend geklärt Aspekt betrifft die Rückabwicklung von Eigentumsübertragungen im Falle eines nachträglichen Widerrufs der Genehmigung. Hier besteht derzeit noch Unklarheit über das Vorgehen bei einer solchen Rückabwicklung. Der damit verbundene administrative und juristische Aufwand für die Bewilligungsbehörde wäre erheblich und könnte in der Praxis zu erheblichen Komplikationen führen.

AI, BL, FR, GE, SG, SH, SO und ZG die Bestimmung zu ergänzen. Damit sollen die Bewilligungsbehörden vermehrt Erwerbsbewilligungen mit konkreten Auflagen erteilen können.

AR verlangt eine Überarbeitung des Vorschlags. Die Bestimmung, die sich bereits in Artikel 5 Absatz 3 des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1989 über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (AS 1989 1974) findet und eine öffentlich-rechtliche Grundbuchberichtigung durch eine Verwaltungsbehörde vorsieht, ist in der Lehre zu Recht kritisiert worden. Sie führt insbesondere im Zusammenhang mit Fragen des Gutgläubensschutzes zu einer schwierigen Kompetenzabgrenzung zwischen Verwaltungsbehörde und Zivilgericht. Die Grundbuchberichtigung ist ursprünglich ein zivilrechtliches Instrument (Art. 975 ZGB) und sollte deshalb (wieder) ausschliesslich dem Zivilrichter vorbehalten bleiben. Die laufende Revision des BGG böte Gelegenheit, entsprechende Korrekturen vorzusehen. Mit Art. 72 Abs. 1^{bis} BGG gelingt dies aber höchstens teilweise.

[Art. 72 Abs. 1^{bis} BGG] Berichtigung des Grundbuchs: SO, SZ und TG unterstützen den Antrag ausdrücklich.

GR und ZH beantragen eine Änderung des Vorschlages. Die Zwangsversteigerung ist nicht anwendbar, da keine Forderungen einzutreiben sind. Da der Zusatz mit «insbesondere ...» nicht abschliessend ist, bringt er keinen Mehrwert und kann weggelassen werden.

AI, BL, FR, NE, LU, SG, UR und ZG schlagen mehrere Änderungen des Vorschlages. Die Zwangsversteigerung ist nicht anwendbar, da keine Forderungen einzutreiben sind. Immer wieder treten Fälle auf, wo besondere Umstände den Parteien die Rückabwicklung des Geschäftes verunmöglichen. In solchen Situationen soll die Bewilligungsbehörde, im Einvernehmen mit den betroffenen Parteien und den Zielsetzungen des BGGB, die Berichtigung des Grundbuches auf andere Weise als durch die Rückabwicklung des Kaufgeschäftes anordnen können. Im Vordergrund steht die Veräusserung an einen Selbstbewirtschafter allenfalls gefolgt oder kombiniert mit einer öffentlichen Ausschreibung (Art. 64 Abs. 1 Bst. f BGGB).

AR verlangt eine Überarbeitung des Antrags mit der gleichen Begründung betreffend Art. 71 Abs. 1 BGGB.

VD schlägt vor, den Vorschlag zu ergänzen. Es sei die Einschränkung aufzunehmen, dass die Artikel 58 und 63 BGGB anwendbar bleiben, um zu verhindern, dass eine Zwangsvollstreckung in diesem Rahmen zu einer Befreiung von den Bestimmungen über den übersetzten Kaufpreis und das Realteilungsverbot führt.

VS schlägt eine Präzisierung des Vorschlags vor. Der Erwerber könne nicht seine Gestehungskosten, sondern nur den Erwerbspreis geltend machen.

[Art. 73 Abs. 1 zweiter Satz BGGB] Belastungsgrenze: AG, AI, BL, BS, FR, GE, GR, NE, NW, SH, SG, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG unterstützen den Antrag.

ZH lehnt den Vorschlag ab. Viele Betriebe sind nach getätigten Investitionen über viele Jahre durch hohe Schuldenlasten gebunden. Dies soll nicht noch gefördert werden, zumindest solange die Verschuldung durch gesetzliche Bestimmungen begrenzt werden soll, was in der Regel eine Einzelfallprüfung durch die Banken erübrigt.

[Art. 75 Abs. 1 Bst. e BGGB] Ausnahmen von der Belastungsgrenze: AG, AI, BE, BL, FR, GE, GR, NE, SG, SH, SO, SZ, UR und ZG unterstützen den Antrag.

JU, TG und VD lehnen den Vorschlag teilweise ab. Die Ergänzung um den Ehegatten des Veräusserers oder der Veräussererin macht nur Sinn, wenn diesem oder dieser im Rahmen von Veräusserungsverträgen nach Art. 41 Abs. 1 BGGB tatsächlich ein Gewinnanspruch eingeräumt wird. Die Revision bezweckt unter anderem, die Stellung des Ehegatten zu stärken. Die Ergänzung von Art. 41 Abs. 1 BGGB würde dies konkretisieren.

[Art. 79 Abs. 2 BGGB] Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen: BL, FR, GE, NE, TG, VD und ZH unterstützen den Antrag ausdrücklich. Zur Begründung führen sie namentlich die besondere Fachkompetenz des BLW im Bereich Landwirtschaft.

AI, GR, SG und ZG lehnen den Vorschlag ab. BGGB und LPG, beides Ergänzungserlasse zum ZGB, fallen in die fachliche Zuständigkeit des EJPD bzw. des Bundesamtes für Justiz, das für das gesamte Privatrecht zuständig ist. Das BGGB knüpft an die allgemeinen Regeln des ZGB über den Rechtsverkehr mit Grundstücken an. Deshalb sollte auch die Zuständigkeit einheitlich bei der für das ZGB zuständigen Verwaltungsbehörde verbleiben. Alles andere ist nicht sachgerecht.

[Art. 58 Abs. 1 LPG] Kantonale Ausführungsbestimmungen: BL, FR, NE, SO, TG, UR und VD unterstützen den Antrag ausdrücklich. Zur Begründung führen sie namentlich die besondere Fachkompetenz des BLW im Bereich Landwirtschaft.

AI, GR, SG und ZG lehnen den Vorschlag ab. BGGB und LPG, beides Ergänzungserlasse zum ZGB, fallen in die fachliche Zuständigkeit des EJPD bzw. des Bundesamtes für Justiz, das für das gesamte Privatrecht zuständig ist. Das BGGB knüpft an die allgemeinen Regeln des ZGB über den Rechtsverkehr mit Grundstücken an. Deshalb sollte auch die Zuständigkeit einheitlich bei der für das ZGB zuständigen Verwaltungsbehörde verbleiben. Alles andere ist nicht sachgerecht.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: GR, JU, SO, TG und VD schlagen zusätzliche Bestimmungen vor, die nicht Gegenstand der Vernehmlassung waren.

VD schlägt vor, dass, wenn mehrere Parzellen vom gleichen Eigentümer zusammengelegt oder verkauft werden, deren Flächen zusammengerechnet werden. Dasselbe gilt, wenn ein Eigentümer ein Grundstück unter mehreren Pächtern oder Erwerbern aufteilt. VD beantragt, dass die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Grundstücke auch für Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen gelten, deren Vermögen hauptsächlich aus landwirtschaftlichen Grundstücken besteht. VD ist auch der Meinung, dass bei der Gründung der juristischen Personen, die den Betrieb führen, die Situation der Übernahme des Pachtkapitals (bewegliche Güter) geklärt werden muss. VD fordert, dass der Erbe eine juristische Person gründen können muss, ohne befürchten zu müssen, dass die Einbringung des landwirtschaftlichen Betriebs oder der landwirtschaftlichen Immobilien in seine Gesellschaft den Anspruch auf den Gewinn auslöst. Für VD ist es notwendig, eine Bestimmung einzuführen, die den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf den Gewinn definiert, was im vorherigen Vorschlag ausgeschlossen war.

SO regt an, dass bei der Erhöhung der Anrechnungswerte zur Besserstellung der Ehegatten/Miterben auch Investitionen berücksichtigt werden, die mehr als 10 Jahre zurückliegen. SO regt an, die Behandlung von landwirtschaftlichen Photovoltaikanlagen zu regeln. Solche Anlagen werden von der Branche eher kritisch beurteilt. Wenn solche Anlagen gebaut werden, sollte die Wertschöpfung in der Landwirtschaft bleiben. Die Möglichkeiten der Auszonung und Baurechtsschaffung sollten deshalb im Rahmen der Revision geklärt und wenn möglich eingeschränkt werden. SO schlägt vor, eine neue Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot für Flächen in einer Grundwasserschutzzone S1, einer Hochwasserschutzzone oder einem Gewässerraum einzuführen. In vielen Fällen ist es sinnvoll, solche Flächen in das Eigentum des Gemeinwesens oder einer Schutzorganisation zu überführen.

TG schlägt eine Ergänzung von Artikel 41 Absatz 1 BGGB vor. In Art. 75 Abs. 1 Bst. e BGGB soll neu geregelt werden, dass auch die Sicherstellung des Gewinnanspruchs des Ehegatten des Veräusserers oder der Veräussererin nicht der Belastungsgrenze unterliegt. Diese Ergänzung nützt nichts, wenn der Gewinnanspruch des Ehegatten nach Artikel 41 Absatz 1 BGGB vertraglich nicht vereinbart werden kann. Die Revision bezweckt unter anderem, die Stellung des Ehegatten zu stärken. Die Ergänzung von Artikel 41 Absatz 1 würde dies konkretisieren.

Der Kanton GR schlägt die Einführung einer neuen Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot vor. Aufgrund des Tatbestandes von Art. 62 Bst. h BGGB sei eine entsprechende bewilligungsfreie Ausnahme vom Zerstückelungs- und Realteilungsverbot aufzunehmen. Dies sei 2011 vergessen worden.

JU schlägt eine Ergänzung der Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a und 78 Absatz 1 BGGB vor. Es sei angezeigt, eine Überschreitung der Belastungsgrenze speziell zur Deckung von Scheidungsschulden zuzulassen. Diese Änderung würde es erlauben, die Verschuldung in den Griff zu bekommen und

gleichzeitig sicherzustellen, dass die Belastung für die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter tragbar bleibt, indem eine gestaffelte Rückzahlung vorgeschrieben wird.

FR, GE und ZG schlagen eine Anpassung von Art. 30 Abs. 2 LPG vor, damit mehr Flächen des landwirtschaftlichen Gewerbes ohne Bewilligung verpachtet werden können. Dies würde Neueinsteigern in die Landwirtschaft den Zugang zu Land ermöglichen.

AI, BL, BS, FR, GE, NE, SH und ZG beantragen, Artikel 213 Absatz 3 ZGB mit einem Verweis auf Artikel 18 Absatz 4 BGG zu ergänzen. Diese Ergänzung sei insbesondere für die Scheidung von Bedeutung. Es dürfe keine Auslegungslücke zwischen ZGB und BGG entstehen.

5.2. Eingaben der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien

Alle Parteien stehen dem Entwurf bzw. dessen Stossrichtungen grundsätzlich positiv gegenüber, sehen aber in verschiedenen Punkten Ergänzungs- und Anpassungsbedarf.

Die GLP erachtet den erläuternden Bericht in weiten Teilen als oberflächlich abgefasst. Erstaunlich ist auch der weitgehende Verzicht auf die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus Lehre und Rechtsprechung seit der letzten grösseren Revision des BGG. Ebenso fehlt eine Analyse der Veränderungen in Gesellschaft, Familie und Landwirtschaft, soweit sie den Regelungsgegenstand des BGG berühren. Aus einer solchen Analyse könnte der Revisionsbedarf abgeleitet werden.

[Art. 4 Abs. 2 BGG] Allgemeiner Geltungsbereich: GLP sieht in der Änderung eine „Verschlimmbesserung“. Die Regelung sollte für alle juristischen Personen gelten, die Landwirtschaft betreiben oder betreiben wollen (auch Genossenschaften, Stiftungen und Vereine). Sie bezweifelt, dass die neue Bestimmung vollzugstauglich ist und zudem einen großen Verwaltungsaufwand verursachen wird. Die Formulierung „deren Aktiven überwiegend aus einer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestehen“ ist zu ungenau.

[Art. 9 Abs. 3 BGG] Selbstbewirtschafter: GLP unterstützt den Vorschlag grundsätzlich. In der Aufzählung fehlen jedoch Genossenschaften, Stiftungen und Vereine mit eindeutig landwirtschaftlichem Zweck und selbstbewirtschaftenden Mitgliedern.

[Art. 10 Abs. 1 BGG] Ertragswert: GLP unterstützt den Antrag.

[Art. 18 Abs. 4 BGG] Erhöhung des Anrechnungswerts: SVP lehnt den Vorschlag ab. Der neu vorgeschlagene Absatz 4 widerspricht dem Grundgedanken des BGG, wonach der Betrieb zum Ertragswert an die Nachkommen übergehen soll. Mit der Hofübergabe zum Ertragswert ist die Hofübergabe für den Übernehmer tragbar. Die Miterben sind durch das Gewinnanteilsrecht geschützt, wenn der Betrieb später zu einem höheren Preis verkauft wird. Der geltende Artikel 18 (ohne Absatz 4) erlaubt bereits heute eine Erhöhung des Verkaufspreises bei Investitionen, die innerhalb von 10 Jahren vor der Übergabe getätigt wurden.

[Art. 42 Abs. 1 BGG] Vorkaufsrecht der Verwandten; Gegenstand und Rangordnung: GLP unterstützt den Antrag.

[Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGG] Vorkaufsrecht an Miteigentumsanteilen: GLP unterstützt den Antrag.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGG] Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von Ausnahmen: SPS verlangt, dass den nicht berücksichtigten Rechtsnachfolgern gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG die Möglichkeit eingeräumt wird, den umstrittenen Landwirtschaftsbetrieb aufzuteilen, wenn dessen Grösse eine Aufteilung in mehrere Betriebe erlaubt, die langfristig erfolgreich bewirtschaftet werden können.

[Art. 61 Abs. 1 BGG] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;

Grundsatz: SPS beantragt, die Bestimmung mit «Genossenschafts-, Stiftungs- und Vereinsanteile» zu ergänzen. Diese Ergänzung steht im Zusammenhang mit ihrem Antrag zu Art. 9 BGG.

[Art. 62 Bst. h BGG] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;

Ausnahmen zur Erwerbsbewilligung: GLP, Grüne Schweiz und SPS unterstützen den Antrag nicht. Es besteht kein Handlungsdruck für eine Verschärfung. Die heutige Regelung stellt in der Praxis kein Problem dar. Hingegen würde diese Änderung den Vollzug der Gewässerschutzvorschriften massiv erschweren, da der Realersatz in der Praxis ein zentrales Instrument zu deren Erreichung darstellt.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGG] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung:

GLP und Grüne Schweiz unterstützen den Antrag nicht. Der geltende Gesetzestext gewährleistet, dass das Gemeinwesen oder Naturschutzorganisationen unter sehr spezifischen und eng umschriebenen Voraussetzungen landwirtschaftliche Grundstücke für den Naturschutz erwerben können. Die vorgeschlagene Änderung würde diesen Landerwerb für Naturschutzzwecke erheblich erschweren. Dies wäre mit hohen Kosten und Mehraufwand verbunden und widerspricht der geltenden Gesetzgebung und der Verfassung.

[Art. 71 Abs. 1 BGG] Widerruf der Bewilligung: GLP unterstützt den Antrag.

DSPS beantragt, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass das Gewinnanspruchsrecht auch den nicht berücksichtigten Vorkaufsberechtigten zusteht.

[Art. 73 Abs. 1 zweiter Satz BGG] Belastungsgrenze: Die SPS unterstützt diesen Vorschlag nicht. Die Erhöhung der Belastungsgrenze mit Grundpfandrechten zur «Stärkung des Unternehmertums», wie vorgeschlagen, birgt aus Sicht der SPS erhebliche Risiken. Sie lehnt Regelungen ab, die zu einer Überschuldung der Landwirtschaft führen können. Deshalb fordert die SPS, dass der Handlungsbedarf im Hinblick auf bestehende und zu erwartende Finanzierungslücken deutlicher aufgezeigt wird. Dabei ist die Thematik der Verschuldungsquote der Betriebe umfassender zu betrachten und nicht nur auf den durchschnittlichen Verschuldungsfaktor im aktuellen Niedrigzinsumfeld abzustellen. Dieser Wert wird den heterogenen Strukturen der Schweizer Landwirtschaftsbetriebe nicht gerecht. Zudem wird eine sorgfältige Folgenabschätzung in Bezug auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft gefordert, der mit der geplanten Erhöhung der Belastungsgrenze zu erwarten ist.

[Art. 75 Abs. 1 Bst. e BGG] Ausnahmen von der Belastungsgrenze: GLP unterstützt den Antrag.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: SPS fordert eine klare Obergrenze für den «ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich» im BGG und weniger Autonomie für die lokalen Behörden bei der in der Praxis oft sehr weiten Auslegung dieser Bestimmung. Damit könnte der unerwünschten Ungleichbehandlung von Bäuerinnen und der Konzentration landwirtschaftlicher Gewinne bei wenigen Marktteilnehmern wirksam begegnet werden. SPS fordert eine Einschränkung der Realteilung zur Strukturverbesserung anderer landwirtschaftlicher Betriebe. Die SPS regt an, den entsprechenden Passus im BGG dahingehend einzuschränken, dass eine Realteilung nur zulässig ist, wenn der Verkauf oder die Verpachtung eines ungeteilten Gewerbes oder Grundstücks nicht realisiert werden konnte. SPS fordert zudem, dass für Genossenschaften und gemeinnützige Stiftungen Ausnahmen vom Grundsatz der Selbstbewirtschaftung geschaffen werden. Eine entsprechende Ergänzung des BGG würde insbesondere Bäuerinnen, die innerhalb der Familie kein landwirtschaftliches Land erben oder erwerben können, den Zugang zu einem Betrieb ermöglichen. Stiftungen mit diesem Zweck spielen in anderen Ländern, z.B. in Frankreich, eine wichtige Rolle bei der Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen. SPS verlangt auch, dass bei der Schätzung des Ertragswertes Transparenz geschaffen wird. Dazu wäre es notwendig, in Art. 87 Abs. 3 BGG ein Recht der Beteiligten, insbesondere der nicht berücksichtigten Vorkaufsberechtigten, auf Auskunft über die Ertragswertschätzung einzuführen, sofern sie dies wünschen. Dies würde die Transparenz im

schweizerischen Markt erhöhen, die Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit sicherstellen und damit zu einem besseren Funktionieren der Märkte führen.

GLP ist der Ansicht, dass zur Verbesserung der Situation der Ehegatten die Anrechnungswerte erhöht werden sollten und auch Investitionen, die mehr als 10 Jahre zurückliegen, berücksichtigt werden sollten.

5.3. Eingaben der Dachverbände der Berggebiete und der Wirtschaft

Die SAB ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Der SBV steht der Vorlage bzw. deren Stossrichtungen grundsätzlich positiv gegenüber, sieht aber in verschiedenen Punkten Ergänzungs- und Anpassungsbedarf.

[Ingress]: SBV hält es für wichtig, dass ein Verweis auf Artikel 104a eingefügt wird.

[Art. 4 Abs. 2 BGG] **Allgemeiner Geltungsbereich:** Der SBV fragt sich, wie der Begriff «zur Hauptsache» in der deutschen Fassung definiert ist. Der SBV schlägt daher vor, den Begriff «zur Hauptsache» durch den Begriff «mehrheitlich» zu ersetzen, da dieser seiner Ansicht nach besser beschreibt, was gemeint ist (über 50 %).

[Art. 9 Abs. 3 BGG] **Selbstbewirtschafter:** SBV unterstützt den Antrag.

[Art. 10 Abs. 1 BGG] **Ertragswert:** SBV unterstützt den Antrag.

[Art. 18 Abs. 4 BGG] **Erhöhung des Anrechnungswerts:** Der SBV unterstützt den Antrag nicht. Die vorgesehene Neuregelung führt zu deutlich höheren Übernahmewerten bei Hofübergaben innerhalb der Familie. Damit wird der Rechtsanspruch der Hofübernehmerin oder des Hofübernehmers auf Übernahme zum Ertragswert übermässig eingeschränkt.

[Art. 42 Abs. 1 BGG] **Vorkaufsrecht der Verwandten; Gegenstand und Rangordnung:** SBV unterstützt den Antrag.

[Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGG] **Vorkaufsrecht an Miteigentumsanteilen:** SBV unterstützt den Antrag.

[Art. 52 Abs. 2 BGG] **Erhöhung des Übernahmepreises:** Der SBV unterstützt den Antrag nicht. Die Bestimmung führt zu deutlich höheren Übernahmewerten bei Hofübergaben innerhalb der Familie.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. f BGG] **Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von Ausnahmen:** economiesuisse unterstützt den Vorschlag ausdrücklich. Der SBV unterstützt grundsätzlich den Vorschlag. Er verlangt jedoch, dass das Baurecht dem BGG unterstellt wird.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGG] **Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von Ausnahmen:** SBV und economiesuisse unterstützen den Antrag.

[Art. 61 Abs. 1 BGG] **Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken; Grundsatz:** Der SBV schlägt eine neue Formulierung des Absatzes vor. Mit dem Begriff "mehrheitlich" wird genauer definiert, welche juristische Person eine Erwerbsbewilligung benötigt (Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2 BGG).

[Art. 62 Bst. h BGG] **Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken; Ausnahmen zur Erwerbsbewilligung:** SBV unterstützt den Antrag.

Der SWV lehnt diese neue Bestimmung ab. Die vorgeschlagene Streichung des letzten Halbsatzes führt zu einer Einschränkung der Möglichkeit des Realersatzes mit negativen Folgen für die

Wasserwirtschaft. Wasserkraft-, Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekte profitieren heute in der Praxis stark von der Möglichkeit des Landabtausches durch Realersatz. Eine Verschärfung wäre daher nicht zielführend und würde u.a. zu Projektverzögerungen führen.

Baustoff schlägt vor, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass die Ausnahme auch für thermische Speicher gilt. Mit der Revision des BGGb können Anreize für diese Technologien geschaffen und ein Mehrwert für den Grundeigentümer generiert werden.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGGb] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: Der SBV schlägt eine Neuformulierung des Absatzes vor. Der Vorschlag des Bundesrates zu Buchstabe d stellt eine Schwächung des Selbstbewirtschafters dar. Neu am Vorschlag ist lediglich, dass die Interessen des Objektschutzes langfristig besser gesichert sind. Der Nachweis der langfristigen Sicherung ist für die Organisation leicht zu erbringen. Daher stellt diese Neuerung keine Stärkung des Selbstbewirtschafters dar. Eine Stärkung wäre es, wenn die Organisation nur dann erwerben könnte, wenn ein Selbstbewirtschafter, der ein Angebot abgegeben hat, keine Gewähr für die Einhaltung der Schutzinteressen bietet. Es ist wichtig, dass die Schutzgebiete, in denen ein Erwerb durch Nicht-Selbstbewirtschafter zugelassen werden kann, genau definiert werden. Der SBV ist mit dem Vorschlag zu Absatz e) einverstanden.

Baustoff unterstützt diese Massnahme nicht. Bei der Erschliessung von Abbaugebieten für Primärrohstoffe sind in der Regel intensive Verhandlungen mit Grundeigentümern sowie Interessengruppen und der öffentlichen Hand zu führen. Dabei spielen auch zukünftige ökologische Ausgleichsflächen, die zur Sicherung und Erschliessung von Abbaustandorten an Behörden, Umweltorganisationen oder private Grundeigentümer veräussert werden, eine wichtige Rolle. BGGb schränkt diese Möglichkeiten durch die vorgenommene Präzisierung ein, da für den Verkauf an Nichtlandwirte bereits vor der Verhandlung eine Schutzzone nach Art. 17 RPG ausgeschieden sein muss. Dies ist bei künftigen Abbauzonen in der Regel nicht der Fall und auch nicht erwünscht. Die in den Erläuterungen erwähnte Alternative des Enteignungsrechts durch die Gemeinden erachtet der Verband als für alle Seiten wenig zielführend.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. h BGGb] Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: SBV unterstützt den Antrag.

[Art. 71 Abs. 1 BGGb] Widerruf der Bewilligung: SBV unterstützt den Antrag.

[Art. 72 Abs. 1^{bis} BGGb] Berichtigung des Grundbuchs: SBV unterstützt den Antrag.

[Art. 73 Abs. 1 zweiter Satz BGGb] Belastungsgrenze: SBV unterstützt den Antrag.

[Art. 75 Abs. 1 Bst. e BGGb] Ausnahmen von der Belastungsgrenze: SBV unterstützt den Antrag nicht. Die Ergänzung um den Ehegatten des Veräusserers oder der Veräussererin macht nur Sinn, wenn diesem oder dieser im Rahmen von Veräusserungsverträgen nach Art. 41 Abs. 1 BGGb auch tatsächlich ein Gewinnanspruch eingeräumt wird. Der Gewinnanspruch ist in Art. 41 BGGb geregelt.

[Art. 79 Abs. 2 BGGb] Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen: SBV unterstützt den Vorschlag nicht. Das bäuerliche Bodenrecht gehört zu den privatrechtlichen Regelungen in der systematischen Sammlung, ist Teil des 2. Kapitels, folgt auf das Zivilgesetzbuch und gehört zur Gesetzgebung über die dinglichen Rechte.

[Art. 58 Abs. 1 LPG] Kantonale Ausführungsbestimmungen: SBV lehnt den Antrag aus den gleichen Gründen wie bei Art. 79 Abs. 2 BGGb ab.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: Der SBV schlägt die Einführung eines neuen Artikels 4bis BGBB vor. Dieser neue Artikel erscheint notwendig, um die wenigen Familienrechte an einem kleinen Grundstück (<1 SAK), das sich im Eigentum einer landwirtschaftlichen juristischen Person befindet, zu schützen. Rechte an landwirtschaftlichen Grundstücken müssen auch dann ausgeübt werden können, wenn es sich nur um Anteile an diesen Grundstücken handelt. So soll z.B. das bäuerliche Vorkaufsrecht (Art. 42 Abs. 2 BGBB) auch dann ausgeübt werden können, wenn Anteile an einem kleinen landwirtschaftlichen Grundstück verkauft werden.

economiesuisse ist der Ansicht, dass die Stellung der Selbstbewirtschafter gegenüber den übrigen Kapitalgebern ausreichend geschützt ist, wenn diese alle Beschlüsse, einschliesslich der wichtigen Beschlüsse im Sinne von Art. 704 OR, fassen können. Dies ist gewährleistet, wenn die Selbstbewirtschafter mindestens zwei Drittel der Stimmen und die absolute Mehrheit des Kapitals auf sich vereinigen. Ein restriktiveres Erfordernis (drei Viertel der Stimm- und Kapitalanteile) ist nicht notwendig. economiesuisse stellt fest, dass der Kommentar zu Art. 9 Abs. 1 BGBB ergänzt werden sollte, um den kantonalen Vollzugsbehörden mehr Rechtssicherheit zu geben. Bei der Kommentierung sind jedoch zwei Punkte zu beachten: 1. Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch grössere landwirtschaftliche Gewerbe muss weiterhin möglich sein. 2. Den kantonalen Vollzugsbehörden muss bei der Beurteilung im Einzelfall weiterhin genügend Spielraum eingeräumt werden, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

economiesuisse lehnt die Einführung eines Vorkaufsrechts für Ehegatten ab. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob das Vorkaufsrecht überhaupt im BGBB geregelt werden muss. Ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück ist als Unternehmen zu verstehen. In anderen Branchen ist es üblich, dass die Belange des Unternehmens durch die verantwortlichen Personen vertraglich geregelt werden. Auch ein allfälliges Vorkaufsrecht sollte vertraglich geregelt werden (Art. 216 OR). Im Sinne des Unternehmertums, das mit der Revision des BGBB gestärkt werden soll, könnte somit auf eine gesetzliche Regelung im BGBB verzichtet werden. Wer das Unternehmertum stärken will, muss den Landwirtinnen und Landwirten mehr Handlungsspielraum einräumen. Gleichzeitig ist den Landwirtinnen und Landwirten zuzutragen, dass sie diese unternehmerische Freiheit nutzen und die betrieblichen Belange vertraglich regeln.

Baustoff schlägt zwei zusätzliche Änderungen des Entwurfs vor, wonach die Einräumung von Dienstbarkeiten zum Abbau von Bodenschätzen oder zur Ablagerung von Aushub und dergleichen einschliesslich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten nicht als Aussonderung oder Erwerb gilt.

5.4. Eingaben der Kommissionen und Konferenzen

BPUK, EnDk und KWL stehen dem Entwurf bzw. dessen Stossrichtungen grundsätzlich positiv gegenüber, sehen aber in zwei Punkten Anpassungsbedarf.

[Ingress]: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag.

[Art. 4 Abs. 2 BGBB] Allgemeiner Geltungsbereich: LDK und KOLAS lehnen den Antrag ab. Artikel 4 Absatz 2 soll unverändert bleiben. Damit behalten die im privatrechtlichen Teil des BGBB privilegierten Personen beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben alle ihre Rechte. Die Höhe der Mehrheitsbeteiligung spielt weiterhin keine Rolle. Die Grenze liegt bei 51%.

[Art. 9 Abs. 3 BGBB] Selbstbewirtschafter: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag.

[Art. 10 Abs. 1 BGBB] Ertragswert: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag.

[Art. 18 Abs. 4 BGBB] Erhöhung des Anrechnungswerts: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag.

[Art. 42 Abs. 1 BGGb] Vorkaufsrecht der Verwandten; Gegenstand und Rangordnung: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag nicht. Die Einführung eines Vorkaufsrechtes für den Ehegatten an zweiter Stelle ist nicht ausreichend begründet. Die familienpolitischen Ziele des BGGb, nämlich die Erhaltung des landwirtschaftlichen Gewerbes in der Familie bzw. im eigenen Stamm und die Bevorzugung der zur Selbstbewirtschaftung geeigneten Familienmitglieder, können ein solches Vorkaufsrecht des Ehegatten oder der Ehegattin nicht rechtfertigen.

[Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGGb] Vorkaufsrecht an Miteigentumsanteilen: LDK und KOLAS lehnen den Antrag mit den gleichen Argumenten betreffend Art. 42 Abs. 1 BGGb ab.

[Art. 52 Abs. 2 BGGb] Erhöhung des Übernahmepreises: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. f BGGb] Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von Ausnahmen: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag. Sie beantragen jedoch, dass das Baurecht nur an Pächterinnen und Pächter, die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, abgegeben werden kann. Wird an der Fassung des Vernehmlassungsentwurfs festgehalten, so besteht die Möglichkeit, dass das neu zu begründende Baurecht zu einem kleinen Grundstück (Art. 2 Abs. 3 BGGb) wird und dem Geltungsbereich des BGGb entzogen wird, obwohl das Baurecht ein landwirtschaftliches Gebäude oder eine landwirtschaftliche Anlage umfasst. Das betroffene landwirtschaftliche Grundstück ist aber nicht Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes. Diese neuen Baurechte sollen explizit dem BGGb unterstellt werden.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGGb] Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von Ausnahmen: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag.

[Art. 61 Abs. 1 BGGb] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken; Grundsatz: LDK und KOLAS beantragen eine Ergänzung der Bestimmung. Im Entwurf des Bundesrates sind die Stimmanteile vergessen worden. Diese sind zu ergänzen. Insbesondere Aktiengesellschaften kennen verschiedene Arten von Aktien, darunter durchaus auch solche ohne Stimmrecht. Fehlt dieses, kann der Erwerber trotz Kapitalmehrheit sein Durchgriffsrecht nicht ausüben, hat also keine eigentümerähnliche Stellung und erfüllt damit nicht die Anforderungen an den Selbstentscheider.

[Art. 62 Bst. h BGGb] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken; Ausnahmen zur Erwerbsbewilligung: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag.

BPUK, EnDk und KWL lehnen den Antrag ab. Hochwasserschutz und Renaturierung sind bundesrechtliche Pflichten der Kantone (Art. 38a GSchG). Bei Wasserbau- und Renaturierungsprojekten müssen sie für die betroffenen Fruchtfolgeflächen Ersatz leisten (Art. 41c bis Abs. 2 GSchV). Der Vollzug dieser Aufgaben hat sich in den Kantonen in den letzten Jahren gut eingespielt. Die Wiedereinführung der Bewilligungspflicht würde für die Kantone einen administrativen und finanziellen Mehraufwand bedeuten. Zudem müssten sie vermehrt enteignen - eine nicht zuletzt für die direkt Betroffenen sehr unattraktive Lösung - oder Projekte verkleinern oder ganz aufgeben. Wir könnten unseren Aufgaben und dem öffentlichen Interesse an einem zuverlässigen Hochwasserschutz nur noch eingeschränkt nachkommen. Zudem würde der Erwerb von Ersatzland im Zusammenhang mit dem Bau von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken erschwert. Die bisherige Regelung ermöglicht gute Lösungen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft. Der Flächenbedarf solcher Projekte ist sehr gering (im tiefen einstelligen Prozentbereich) und im Vergleich zum Kulturlandverlust für andere Nutzungen vernachlässigbar. Die vorgesehene Neuregelung würde daher das eigentliche Ziel des Entwurfs, die Stärkung der Selbstbewirtschaftung, nur unmerklich fördern. Die negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Revitalisierung überwiegen die Stärkung der Selbstbewirtschaftung bei weitem.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGG] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag.

BPUK, EnDK und KWL lehnen den Antrag ab. Die vorgesehenen Änderungen würden die Aufgaben der Kantone im Bereich Natur und Landschaft stark einschränken und behindern: Nicht alle Objekte des Naturschutzes liegen in Schutzzonen nach Art. 17 RPG. Zudem sind die Kantone für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung zuständig (Art. 18b Abs. 1 NHG). In diesen Fällen wäre ein Landerwerb nicht mehr möglich. Die vorgesehenen Neuformulierungen würden zudem die noch möglichen Landerwerbe massiv erschweren: Der Nachweis, dass die Schutzinteressen durch den Erwerb langfristig besser gewahrt werden, ist in der Praxis kaum rechtsgenügend zu erbringen. Um ihren gesetzlichen Auftrag gemäss NHG zu erfüllen, müssten die Kantone vermehrt enteignen. Die bisherige Praxis zeigt, dass der Erwerb von Landwirtschaftsland durch die Kantone zugunsten von Natur und Landschaft zurückhaltend erfolgt und ausgewogene Lösungen mit den bisherigen Grundeigentümern gesucht und auch gefunden werden. Zudem zeigt die Praxis, dass nur rund 5 % der von den Behörden bewilligten Flächen auf Landabtretungen aus Schutzgründen entfallen. Sollte an einer Beschränkung der Erwerbsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Grundstücke nach Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGG festgehalten werden, so sind die Kantone davon auszunehmen, damit zumindest sie weiterhin vereinfacht Grundstücke erwerben können.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. h BGG] Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag.

[Art. 71 Abs. 1 BGG] Widerruf der Bewilligung: LDK und KOLAS beantragen eine Ergänzung der Bestimmung. Damit sollen die Bewilligungsbehörden vermehrt Erwerbsbewilligungen mit konkreten Auflagen erteilen können.

[Art. 72 Abs. 1^{bis} BGG] Berichtigung des Grundbuchs: LDK und KOLAS beantragen eine Anpassung des Antrags. Es gibt immer wieder Fälle, in denen besondere Umstände es den Parteien verunmöglichen, das Geschäft rückgängig zu machen. In solchen Fällen soll die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit den Beteiligten und im Hinblick auf die Ziele des BGG die Berichtigung des Grundbuchs auf andere Weise als durch Rückabwicklung des Kaufgeschäftes anordnen können. Im Vordergrund steht dabei der Verkauf an einen Selbstbewirtschafter, allenfalls gefolgt oder kombiniert mit einer öffentlichen Ausschreibung (Art. 64 Abs. 1 Bst. f BGG). Die Zwangsversteigerung kommt nicht zur Anwendung, da keine Forderungen einzuziehen sind.

[Art. 73 Abs. 1 zweiter Satz BGG] Belastungsgrenze: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag.

[Art. 75 Abs. 1 Bst. e BGG] Ausnahmen von der Belastungsgrenze: LDK und KOLAS unterstützen den Antrag.

[Art. 79 Abs. 2 BGG] Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen: LDK und KOLAS lehnen den Vorschlag ab. Sowohl das BGG als auch das LPG, beides Ergänzungserlasse zum ZGB, fallen in die fachliche Zuständigkeit des EJPD bzw. des Bundesamtes für Justiz, das für das gesamte Privatrecht zuständig ist. Das BGG knüpft an die allgemeinen Regeln des ZGB über den Rechtsverkehr mit Grundstücken an. Sie bilden eine Einheit. Deshalb sollte auch die Zuständigkeit einheitlich bei der für das ZGB zuständigen Verwaltungsbehörde verbleiben. Alles andere ist nicht sachgerecht.

[Art. 58 Abs. 1 LPG] Kantonale Ausführungsbestimmungen: LDK und KOLAS lehnen den Antrag mit den gleichen Argumenten betreffend Art. 79 Abs. 2 BGG ab.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: LDK und KOLAS beantragen, die Auswertung der Vernehmlassung und die Ausarbeitung der Botschaft zuhanden des Parlaments einer Expertenkommission zu übertragen, in welcher die Kantone mit mindestens vier Personen ihrer Wahl Einsitz nehmen.

LDK und KOLAS schlagen zudem eine Anpassung von Art. 30 Abs. 2 LPG vor, damit mehr Flächen des landwirtschaftlichen Gewerbes bewilligungsfrei verpachtet werden können. Dies würde Neueinsteigern in die Landwirtschaft den Zugang zu Land ermöglichen.

LDK und KOLAS beantragen zudem, Art. 213 Abs. 3 ZGB mit einem Verweis auf Art. 18 Abs. 4 BGGb zu ergänzen. Diese Ergänzung sei insbesondere für die Scheidung von Bedeutung. Keine Auslegungslücke zwischen ZGB und BGGb.

5.5. Eingaben der Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzorganisationen

Die Bergheimat steht dem Entwurf bzw. dessen Stossrichtungen grundsätzlich positiv gegenüber, sieht aber in verschiedenen Punkten Ergänzungs- und Anpassungsbedarf.

[Art. 9 Abs. 3 BGGb] Selbstbewirtschafter: Bergheimat fordert eine klare Definition des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters mit einer maximalen Fahrdistanz von 10 km in der ganzen Schweiz, mit Ausnahme von Stufenbetrieben und Alpwirtschaftsbetrieben. Die einzelnen Kantone sollen zudem die Möglichkeit haben, das ortsübliche Bewirtschaftungsgebiet enger als 10 km Fahrdistanz zu definieren.

[Art. 18 Abs. 4 BGGb] Erhöhung des Anrechnungswerts: Bergheimat unterstützt den Antrag.

[Art. 42 Abs. 1 BGGb] Vorkaufsrecht der Verwandten; Gegenstand und Rangordnung: Bergheimat unterstützt den Antrag.

[Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGGb] Vorkaufsrecht an Miteigentumsanteilen: Bergheimat unterstützt den Antrag.

[Art. 52 Abs. 2 BGGb] Erhöhung des Übernahmepreises: Bergheimat unterstützt den Antrag.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. f BGGb] Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von Ausnahmen: Bergheimat unterstützt den Antrag.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGGb] Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von Ausnahmen: Bergheimat unterstützt den Antrag.

[Art. 61 Abs. 1 BGGb] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken; Grundsatz: Bergheimat unterstützt den Antrag.

[Art. 62 Bst. h BGGb] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken; Ausnahmen zur Erwerbsbewilligung: Bergheimat äussert Bedenken gegen den Vorschlag. Das Gesetz muss so angepasst werden, dass sowohl der Schutz vor überhöhten Bodenpreisen gewährleistet ist, als auch der Erwerb von Realersatz nicht erschwert wird. Alle anderen Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzorganisationen lehnen den Vorschlag ab. Die geplante Änderung würde die Gemeinden bei der Umsetzung der Gewässerschutzvorschriften, insbesondere beim Hochwasserschutz, massiv behindern und den öffentlichen Interessen schaden.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGGb] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: Bergheimat äussert Vorbehalte gegen den Vorschlag. Die neue Regelung kann zu unnötigen Einschränkungen führen. Es besteht die Gefahr, dass diese Flächen nicht mehr standortgerecht bewirtschaftet werden können oder eine

alternative Vereinbarung und Regelung wesentlich komplizierter wird. Der erläuternde Bericht zeigt keinen konkreten Änderungsbedarf auf (z.B. konkrete Probleme mit dem geltenden Recht).

Alle Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzorganisationen lehnen den Vorschlag ab. Die geplanten Änderungen hätten gravierende negative Folgen für den Naturschutz und würden hohe Kosten verursachen. Sie widersprechen den Zielen von Verfassung und Gesetz. Ein öffentliches Interesse an den Änderungen ist nicht erkennbar.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. h BGG] Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: Bergheimat unterstützt den Antrag.

[Art. 71 Abs. 1 BGG] Widerruf der Bewilligung: Bergheimat unterstützt den Antrag.

[Art. 72 Abs. 1^{bis} BGG] Berichtigung des Grundbuchs: Bergheimat unterstützt den Antrag.

[Art. 73 Abs. 1 zweiter Satz BGG] Belastungsgrenze: Bergheimat und SVU lehnen diese Anpassung ab. Eine solche Erhöhung würde zwar die Finanzierung einer landwirtschaftlichen Liegenschaft für die familienexterne Hofnachfolge erleichtern, aber hohe Verkaufspreise begünstigen und gleichzeitig die Verschuldung der neuen Betriebsleitung erhöhen. Zudem verschlechtert sich die Position der Darlehensgeber, die in der Rangfolge hinter der Bank und den kantonalen landwirtschaftlichen Kreditkassen stehen.

[Art. 75 Abs. 1 Bst. e BGG] Ausnahmen von der Belastungsgrenze: Bergheimat unterstützt den Antrag.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: Bergheimat fordert, dass die Möglichkeit der endgültigen Teilung landwirtschaftlicher Betriebe eingeschränkt wird. Heute können wirtschaftlich erfolgreiche landwirtschaftliche Betriebe nach sechsjähriger Verpachtung aufgeteilt und die Gebäude parzelliert werden. Damit verschwinden wirtschaftlich und strukturell funktionierende und gut erschlossene Betriebe für immer, ohne dass eine mögliche Hofnachfolge für Pacht oder Kauf eines solchen Betriebes überhaupt geprüft wurde.

Bergheimat fordert auch, dass der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben durch Stiftungen in gewissen Grenzen möglich sein soll. Der Erwerb soll jedoch in zweifacher Hinsicht eingeschränkt werden: Zum einen sollen nur gemeinnützige Stiftungen in Betracht kommen, deren satzungsmässiger Zweck die langfristige Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe ist. Zum anderen soll der konkrete Erwerb dem langfristigen Erhalt von Pachtbetrieben dienen.

Die Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzorganisationen fordern, den Erwerb von Realersatz für Naturschutzzwecke zu ermöglichen. Mit dem Realersatz können in der Praxis für alle Beteiligten sinnvolle Lösungen gefunden werden.

5.6. Weitere interessierte Kreise: Landwirtschaftliche Kreise und aus der Ernährungswirtschaft, Frauenorganisationen und Agrarrechtsorganisationen

Diese Teilnehmergruppe steht dem Entwurf bzw. dessen Stossrichtungen grundsätzlich positiv gegenüber, sieht aber in verschiedenen Punkten Ergänzungs- und Anpassungsbedarf.

[Ingress]: Alle bäuerlichen Organisationen und Verbände erachten es als wichtig, dass der Verweis auf Artikel 104a BV eingefügt wird.

[Art. 4 Abs. 2 BGG] Allgemeiner Geltungsbereich: BBK, BV GR, BV OberVS, BV OW, BZS, JULA, Lohnunternehmer, Mutterkuh, SBLV, SGBV, SMP, VSGP, und ZBV unterstützen den Antrag.

JardinSuisse lehnt den Antrag ab. Mit der bestehenden Regelung behalten die im privatrechtlichen Teil des BGGB privilegierten Personen beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben alle ihre Rechte. Die Höhe der Mehrheitsbeteiligung soll weiterhin 51% betragen.

BVSZ ist mit der Erhöhung der Beteiligung auf 75% einverstanden, wenn im Gegenzug das Erfordernis von Art. 9 Abs. 3 BGGB auf 90% erhöht wird.

BEBV, BV AR, SAV, SGPV und swissgranum fragen sich in Bezug auf die deutsche Fassung, wie «zur Hauptsache» definiert wird. Sie schlagen deshalb vor, den Begriff «zur Hauptsache» durch den Begriff «mehrheitlich» zu ersetzen, der ihrer Meinung nach besser definiert, was damit gemeint ist (über 50%).

ANCV, SEVS und IVV beantragen, dass dieser Artikel nicht auf den Anteil der Bewirtschafter, sondern auf die bewirtschafteten Flächen abstellt. Nach diesem Artikel müssen drei Viertel der Mitglieder Landwirte sein, eine Bedingung, die viele Genossenschaften nicht erfüllen können.

Treuland bittet um Klarstellung der Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen juristischen Personen. Diese Abgrenzung ist nicht unerheblich, insbesondere wegen der erweiterten Widerrufsmöglichkeiten der Bewilligungsbehörden.

Uniterre schlägt vor, juristischen Personen die Beteiligung am Kapital von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter folgenden Bedingungen zu gestatten: a. Sie sind nicht gewinnorientiert; b. ihr Hauptzweck ist gemäß ihrer Satzung die langfristige Erhaltung des Bodens und die Erzeugung von Nahrungsmitteln; c. ihr Vermögen besteht langfristig im Wesentlichen aus einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Boden. Diese Öffnung könnte es vielen familienfremden Übernehmern ermöglichen, die immer stärker werdenden finanziellen Zwänge zu überwinden und sich in einer Form unternehmerisch zu betätigen, die ihrer Organisationsform entspricht.

Prométerre kann die Erhöhung der Mindestbeteiligung von 51 % auf 75 % akzeptieren, jedoch muss der Mindestanteil der Landwirtschaft am Gesellschaftsvermögen genauer definiert werden (mehrheitlich bedeutet > 50 %).

BVA kann einer Erhöhung zustimmen, jedoch sollten die Grenzen mit der Direktzahlungsverordnung und der Strukturverbesserungsverordnung harmonisiert und somit auf zwei Drittel festgelegt werden.

[Art. 9 Abs. 3 BGGB] Selbstbewirtschafter: BEBV, BV AR, SGBV und ZBV unterstützen den Antrag.

BV GR, BV OberVS, BV OW, BVSZ, CABJ, Lohnunternehmer, Mutterkuh, SBLV, SMP und SOBV erachten diesen neuen Absatz als wichtig, fordern aber einen höheren Prozentsatz. Nur ein Prozentsatz von 90% kann einer Stärkung der Selbstbewirtschafter entsprechen.

AGORA beantragt aus Gründen der administrativen Vereinfachung, dass die im Rahmen der Anerkennung für die Auszahlung der Direktzahlungen angewandten Prozentsätze in die verschiedenen Artikel über die juristischen Personen übernommen werden.

JULA hält diesen neuen Absatz für wichtig, fordert jedoch einen höheren Prozentsatz. Nur ein Prozentsatz von 80% kann einer Stärkung der Selbstbewirtschaftung entsprechen.

Die VKMB beantragt, die Bestimmung dahingehend anzupassen, dass die Hälfte des Kapitals und eine Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte erforderlich sind.

SPMME schlägt vor, die Kapitalmehrheit zu streichen und nur die Mehrheit der Stimmrechte zu verlangen. Die geforderte Dreiviertelmehrheit des Kapitals ist für junge Landwirte bei der ausserfamiliären Hofnachfolge oft eine unüberwindbare Hürde, an der die Hofübernahme scheitert.

SGAR schlägt vor, die Bestimmung mit den gemeinnützigen Stiftungen und Gesellschaften zu ergänzen. Das Bundesgericht hat diesbezüglich kürzlich festgehalten, dass auch eine gemeinnützige Stiftung als Übernehmerin in Frage kommen kann (Urteil BGer 2C_601/2021 vom 11. Oktober 2022). Befindet sich eine Holding im Eigentum eines Selbstbewirtschafters, so sollte es auch einer Holding möglich sein, als Selbstbewirtschafterin Anteile an einer AG oder GmbH zu erwerben, die den Bestimmungen des BGBB untersteht. Das Bundesgericht hat im Entscheid BGE 140 II 233 die Zulässigkeit von juristischen Personen bejaht, weshalb konsequenterweise auch Mutter- und Tochtergesellschaften zuzulassen sind. Insbesondere bei sehr grossen landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. im Gemüsebau) sind Holdingstrukturen denkbar und sollten zugelassen werden.

Treuland regt eine Anpassung der Bestimmung an. Es führt zu grossen Ungleichheiten, wenn landwirtschaftliche juristische Personen nur von natürlichen Personen gehalten werden können. Dies widerspricht dem Grundsatz der unternehmerischen Freiheit und schränkt die gesetzlichen Möglichkeiten des OR für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein.

VSLG ist mit dem Vorschlag einverstanden, verlangt aber eine Ergänzung, damit Stiftungen mit ähnlichen Einschränkungen wie bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugelassen werden.

Uniterre ist grundsätzlich mit dem Vorschlag einverstanden, beantragt aber, dass Konzernstrukturen zugelassen werden. Um Spekulationen zu vermeiden, sollte diese Öffnung auf juristische Personen ohne Erwerbszweck und mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter beschränkt werden. Diese Öffnung könnte es vielen familienfremden Übernehmern ermöglichen, die immer größer werdenden finanziellen Zwänge zu überwinden und sich in einer Unternehmensform zu engagieren, die ihrer Organisationsform entspricht.

Prométerre schlägt eine Anpassung dieser Bestimmung vor. Eine Kapitalgesellschaft muss von einer anderen Gesellschaft gehalten werden können, solange der letztendliche Eigentümer der Aktien eine natürliche Person ist, die persönlich die Geschäfte führt. Diese Strukturen ermöglichen den Landwirten erhebliche Steuerersparnisse. Die gesetzlichen Vorkehrungen, die verhindern sollen, dass diese Gesellschaften in die Hände von Nichtlandwirten gelangen, sind ausreichend. Darüber hinaus sollten auch Aktien erwähnt werden, da sich der Begriff der Gesellschaftsanteile auf GmbHs bezieht.

BVA ist grundsätzlich mit dem Vorschlag einverstanden, beantragt aber, die Limiten mit der Direktzahlungsverordnung und der Strukturverbesserungsverordnung zu harmonisieren und somit auf zwei Drittel festzulegen.

[Art. 10 Abs. 1 BGBB] Ertragswert: BBK, BEBV, BV AR, BV GR, BV OberVS, BV OW, BVSZ, Jardin-Suisse, JULA, Lohnunternehmer, Mutterkuh, SAV, SBLV, SGBV, SGPV, SMP, Treuland, Uniterre, ZBV und ZS sind grundsätzlich einverstanden.

VSLG beantragt, dass im Rahmen der Nachbearbeitung der Vernehmlassungsergebnisse auch die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung zum BGBB überarbeitet und veröffentlicht werden. Nur so können die Mitglieder des VSLG die Auswirkungen auf ihr landwirtschaftliches Grundeigentum klar und rechtzeitig abschätzen. Zudem bittet der VSLG, bei der Revision der Verordnung und der Schätzungsanleitung eine angemessene Vertretung zu berücksichtigen.

Prométerre ist der Ansicht, dass die Berechnungsmethode nicht ins Gesetz, sondern in die Verordnung, insbesondere in Art. 1 VBB gehört. Diese Methode kann sich ändern, und die Festlegung der Berechnungsmethode fällt laut Gesetz in die Zuständigkeit des Bundesrates (Art. 10 Abs. 2 BGBB). Der Begriff „Referenzzinssatz“ ist irreführend. Er kann mit dem mietrechtlichen Referenzzinssatz verwechselt werden, der eine andere Bedeutung hat.

Das BFS schlägt eine Anpassung der Bestimmung vor. Das Erfordernis von drei Vierteln ist zu restriktiv. BFS ist der Meinung, dass hier die Hälfte des Kapitals und der Stimmrechte ausreicht, um die Selbstbewirtschaftung zu gewährleisten. Mit zunehmender Betriebsgrösse wird auch die Finanzierung des Inventars immer schwieriger, weshalb die Kapitalbeschaffung hier nicht übermässig erschwert werden sollte.

[Art. 18 Abs. 4 BGG] Erhöhung des Anrechnungswerts: Agrarallianz, BFS, Bio Suisse, Mutterkuh, SBLV, SMP, SOB, SVIL, Uniterre und VKMB unterstützen den Antrag.

BEBV, JardinSuisse, JULA, Prométerre, SAV, Treuland und ZBV lehnen den Antrag ab. Die vorgesehene Neuregelung führe zu deutlich höheren Übernahmewerten bei Hofübergaben innerhalb der Familie. Damit wird der Rechtsanspruch der Hofübernehmerin oder des Hofübernehmers auf Übernahme zum Ertragswert übermässig eingeschränkt.

BV AR, BV GR, BV OberVS, BV OW, BVSZ, Lohnunternehmer, SGBV, SGPV, SOB und swissgranum schlagen eine Vereinfachung der Bestimmung vor. Es solle nicht zwischen der Erstellung eines Gebäudes und dem Erwerb eines Gewerbes unterschieden werden, da es nicht nachvollziehbar sei, dass Investitionen in Gebäude bei einem Gewerbe über 25 Jahre und bei Investitionen in Gebäude nur über 20 Jahre abgeschrieben werden.

BBK und BZS schlagen ebenfalls eine Vereinfachung der Bestimmung vor. Sie würden jedoch feste Anlagen über 15 Jahre und Gebäude über 30 Jahre abschreiben.

Auch der BVA schlägt eine Vereinfachung der Bestimmung vor. Investitionen in Anlagen, Gebäude und Bodenverbesserungen sowie der Erwerb von Gebäuden sollen über 10 Jahre und der Erwerb von Grundstücken über 25 Jahre abgeschrieben werden.

SGAR schlägt vor, das Vorkaufsrecht des Ehegatten gleichrangig mit dem Vorkaufsrecht der Geschwister und der Geschwisterkinder vorzusehen. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts des Ehegatten kann der landwirtschaftliche Betrieb oder das Grundstück aus dem Familienbesitz verloren gehen. Diese Konstellation kann insbesondere bei sogenannten Patchworkfamilien zu großen Ungerechtigkeiten führen. Zu denken ist insbesondere an Fälle, in denen der Ehegatte das Vorkaufsrecht zum Ertragswert ausübt und später an Nachkommen aus einer früheren oder späteren Ehe überträgt.

[Art. 42 Abs. 1 BGG] Vorkaufsrecht der Verwandten; Gegenstand und Rangordnung:

Agrarallianz, BBK, BEBV, Bio Suisse, BV AR, BV GR, BV OberVS, BV OW, BVSZ, BZS, JardinSuisse, JULA, Lohnunternehmer, Mutterkuh, Prométerre, SAV, SBLV, SG BV, SGPV, SMP, SVIL, Treuland, Uniterre, VKMB und VSGP befürworten den Antrag.

SOBV schlägt vor, um das Missbrauchspotential einzuschränken, das Vorkaufsrecht erst nach Ablauf von 5 Jahren zu gewähren.

[Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGG] Vorkaufsrecht an Miteigentumsanteilen: Agrarallianz, BBK, BEBV, Bio Suisse, BV AR, BV GR, BV OberVS, BV OW, BVSZ, BZS, JardinSuisse, JULA, Lohnunternehmer, Mutterkuh, Prométerre, SAV, SBLV, SG BV, SMP, SVIL, Treuland, Uniterre, VKMB, VSGP und ZBV unterstützen den Antrag.

SOBV schlägt vor, dass das Vorkaufsrecht erst nach Ablauf von 5 Jahren bestehen soll, um das Missbrauchspotential einzuschränken.

LFT, Pro Familia und Strukturelle schlagen eine Ergänzung der Bestimmung vor. Geschwister, die bereits bei der Hofübergabe oder im Erbgang ausgeschlossen sind, sollen ein Vorkaufsrecht haben, das demjenigen des Ehegatten vorgeht.

[Art. 52 Abs. 2 BGG] Erhöhung des Übernahmepreises:

BEBV, Bio Suisse, BV AR, JULA, Lohnunternehmer, Mutterkuh, SBLV, SMP, SVIL, Uniterre und VKMB unterstützen den Antrag.

JardinSuisse, Prométerre, SAV, Treuland und ZBV lehnen den Antrag ab. Die vorgesehene Neuregelung führt zu deutlich höheren Übernahmewerten bei der Hofübergabe innerhalb der Familie. Damit wird der Rechtsanspruch des Hofübernehmers oder der Hofübernehmerin auf Übernahme zum Ertragswert übermässig eingeschränkt.

SOBV schlägt vor, die Frist von 10 Jahren zu streichen. Auch diese Bestimmung verteuert den Kauf der Betriebe und fördert allenfalls Investitionen des Hofabgebers, welche die nachfolgende Generation dann zwangsläufig und teurer übernehmen muss.

BBK und BZS schlagen ebenfalls eine Vereinfachung der Bestimmung vor. Sie würden jedoch feste Anlagen über 15 Jahre und Gebäude über 30 Jahre abschreiben.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. f BGG] Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von

Ausnahmen: Agrarallianz, BBK, BEBV, Bio Suisse, BV AR, BV GR, BV OberVS, BV OW, BVA, BZS, JardinSuisse, JULA, Lohnunternehmer, Mutterkuh, Prométerre, SAV, SBLV, SGBV, SGPV, SMP, SVIL, Treuland, Uniterre und VKMB unterstützen den Vorschlag.

BFS, BVSZ, SOBV und VSGP beantragen, dass das Baurecht weiterhin dem BGG unterstellt bleibt. Grundsätzlich soll das Baurecht nur Pächtern und Pächterinnen gewährt werden, die ein landwirtschaftliches Gewerbe betreiben. Hobbybetriebe können so ausgeschlossen werden.

ZBV beantragt, dass ein Baurecht aber nur für Pächter oder Pächterinnen erteilt werden soll, die als landwirtschaftliche Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterinnen im Sinne von Art. 9 BGG gelten. Sonst könnten sich reiche Leute in der Landwirtschaftszone ausbreiten, indem sie Pächter von aufgegebenen Betrieben werden und bestehende Gebäude, die sie nicht kaufen können, in ein Baurecht für 99 Jahre umwandeln.

Die SGAR ist der Ansicht, dass auch bei der Pacht eines Betriebes unterhalb der Gewerbegrenze ein Baurecht begründet werden soll. Der Erwerb im Baurecht durch den Pächter bedarf somit keiner Erwerbsbewilligung.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGG] Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von

Ausnahmen: AGORA, Agrarallianz, AgriGenève, Bio Suisse, BV AR, BV GR, BV OberVS, BEBV, BV OW, BVA, BVSZ, CABI, CNAV, Jardin Suisse, Lohnunternehmer, SAV, SBLV, SGBV, SGPV, SMP, SVIL, Treuland, Uniterre, VKMB, VSGP und ZBV unterstützen den Antrag.

Das BFS lehnt den Vorschlag ab. Der Vollzug dürfte sehr anspruchsvoll sein, da nicht in jedem Fall, in dem zwei landwirtschaftliche Betriebe entstehen, eine Aufteilung möglich ist. Neben der Vollzugsbürokratie, die der Artikel auslöst, stellt sich auch die Frage, ob dies strukturpolitisch sinnvoll ist.

Prométerre beantragt eine Anpassung der Bestimmung dahingehend, dass bei der Beurteilung, ob nach der Teilung ein landwirtschaftliches Gewerbe entsteht oder nicht, die langfristig verpachteten Grundstücke nicht eingezogen werden.

JULA schlägt vor, die Bestimmung anzupassen. JULA befürchtet, dass diese Formulierung zu viel Interpretationsspielraum lässt, was zu Missbrauch führen könnte. Dies würde sich nachteilig auf die Strukturentwicklung der Landwirtschaft auswirken, weshalb die Kriterien konkretisiert werden sollten. Um die Interpretation einzugrenzen, sollte eine klare Eintrittsschwelle anhand der SAK (mindestens 4 SAK) ergänzt werden.

LFT, Pro Familia, Strukturelle fordern eine Anpassung der Bestimmung. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, für ausgeschlossene Nachkommen die Realteilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zuzulassen. Bei Konkurrenz um den Zuweisungsanspruch soll die Realteilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes ermöglicht werden.

Die SGAR regt an, an die Fälle zu denken, in denen mehrere Betriebe durch lebzeitige Übernahme von Eltern und Onkel/Tante zu einem Betrieb zusammengefasst wurden und dann bei mehreren übernahmefähigen Nachkommen wieder aufgeteilt werden. Die Schaffung dieser Möglichkeit ist sinnvoll. Zu beachten ist, dass aus raumordnungsrechtlicher Sicht auch die notwendigen Gebäude vorhanden sein müssen und die Realteilung nicht dazu führen wird, dass nach der Realteilung neue Gebäude und insbesondere Wohnraum geschaffen werden können. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass die Realteilung nicht dazu führen kann, dass neuer Wohnraum geschaffen wird, sondern dass der für den Bestand eines Betriebes erforderliche Wohnraum bereits im Zeitpunkt der Realteilung vorhanden sein muss.

[Art. 61 Abs. 1 BGGb] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;

Grundsatz: BBK, BVSZ, BZS, JULA, Lohnunternehmer, SBLV, SGBV, SGPV, SMP, SVIL, Treuland, VKMB, VSGP und ZBV unterstützen den Antrag.

IVV lehnt den Antrag ab. Diese neue Bestimmung wirft in Bezug auf die Genehmigungspflicht für den Erwerb von Aktien oder Gesellschaftsanteilen in der Praxis des Weinsektors tiefgreifende Fragen auf. Wie wird diese neue administrative Verpflichtung umgesetzt? Heute profitieren viele Familienweingüter von Mehrheitsbeteiligungen, um ihr Überleben zu sichern. Wir fordern, dass diese Arbeitsweise ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand oder unnötige Komplikationen gewährleistet wird. Der IVV kann den Mehrwert dieser Änderung und das damit verbundene Risiko nicht nachvollziehen.

BEBV, BV AR, SAV und swissgranum schlagen eine Neuformulierung des Absatzes vor. Mit dem Begriff "Mehrheit" wird genauer definiert, welche juristischen Personen eine Erwerbsbewilligung benötigen (Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2 BGGb).

Uniterre schlägt vor, dass juristische Personen eine Beteiligung am Kapital von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter folgenden Bedingungen erwerben können: a. Sie sind nicht gewinnorientiert; b. ihr statutarischer Hauptzweck ist die langfristige Erhaltung des Bodens und die Produktion von Nahrungsmitteln; c. ihr Vermögen besteht langfristig im Wesentlichen aus einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Boden. Diese Öffnung könnte es vielen familienfremden Übernehmern ermöglichen, die immer grösser werdenden finanziellen Zwänge zu überwinden und sich in einer unternehmerischen Form zu engagieren, die ihrer Organisationsform entspricht.

AgriGenève unterstützt den Grundsatz dieses Absatzes, wünscht jedoch eine präzisere Formulierung, die weniger auslegungsbedürftig und damit rechtlich weniger riskant ist als „pour l'essentiel“.

[Art. 62 Bst. h BGGb] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;

Ausnahmen zur Erwerbsbewilligung: Agrarallianz (mit Vorbehalt), BEBV, Bio Suisse (mit Vorbehalt), BV AR, BV GR, BV OberVS, BV OW, BVA, BZS, JULA, Lohnunternehmer, Prométerre, SAV, SBLV, SGAR, SGBV, SGPV, SVIL, Treuland, Uniterre (mit Vorbehalt), VKMB (mit Vorbehalt) und ZBV unterstützen den Antrag.

BFS lehnt den Antrag ab. Aus Sicht des BFS wäre diese neue Bestimmung nachteilig. In einem konkreten Fall konnte der Kanton im Einvernehmen mit den Grundeigentümern als Realersatz für das Reussprojekt ein Grundstück wenige Prozent über dem Verkehrswert erwerben. Das Land eignet sich hervorragend für Realersatz, hätte aber kaum zum Verkehrswert gekauft werden können. Trotzdem hat der Kanton viel Geld gespart, denn ohne Realersatz hätte er später den dreifachen Verkehrswert für das Land entschädigen müssen. Zudem führt der Realersatz zu viel weniger Widerstand als eine Enteignung. Es besteht kaum die Gefahr, dass die öffentliche Hand im grossen Stil Realersatz zu überhöhten Preisen kauft. Selbst wenn sie es täte, würde sie die Flächen wieder an die Landwirte verpachten und den Kampf um die Flächen nicht verschärfen.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGG] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: Agrarallianz (mit Vorbehalt), BBK, BEBV, BV AR, BV OberVS, BV OW, BVA, BZS, JULA, Lohnunternehmer, SAV, SGBV, SGPV, Bio Suisse (mit Vorbehalt), VKMB (mit Vorbehalt) und ZBV unterstützen die Anträge.

BFS und Uiterre lehnen den Antrag ab. Die heutige Regelung hat sich bewährt und es besteht kein Grund für eine Änderung. Die vorgeschlagene Bestimmung erschwert den Vollzug des Natur- und Heimatschutzgesetzes erheblich (insbesondere bei Objekten von regionaler Bedeutung und bei Lebensräumen geschützter/gefährdeter Arten). Die Revision würde insbesondere die dringend notwendigen Aufwertungen von Schutzgebieten erschweren, obwohl entsprechende Lösungen oft einvernehmlich und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten, Flurgenossenschaften, Gemeinden und anderen Wasserbauverpflichteten erarbeitet werden. Angesichts des Rückgangs der Biodiversität sollten die Rahmenbedingungen für entsprechende Projekte nicht weiter erschwert werden..

[Art. 64 Abs. 1 Bst. h BGG] Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: BVSZ, BZS, SBLV, SGBV, SGPV, Treuland und ZBV unterstützen den Antrag.

Lohnunternehmer, SMP, swissgranum, BV AR, BV OW, BV OberVS, BV GR und SOBV schlagen vor, eine Höchstquote von 10% des Kapitals und der Stimmen festzulegen. Dies entspricht den Anforderungen an Art. 9 Abs. 3 BGG.

JULA schlägt vor, eine Höchstquote von 20% des Kapitals und der Stimmen festzulegen.

VKMB beantragt, dass der Erwerb durch eine gemeinnützige Stiftung bewilligt werden kann. Der Erwerb von zukunftssträchtigen Betrieben zum Verkehrswert ist heute aus finanzieller Sicht sehr schwierig, dies betrifft insbesondere auch grössere Betriebe. Gelingt der Erwerb trotz der finanziellen Hürden, ist der wirtschaftliche Druck auf die jungen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in der Regel sehr hoch und der Betrieb muss tendenziell intensiv bewirtschaftet werden. In der vorliegenden Teilrevision wird nicht berücksichtigt, dass gerade mit Stiftungen die Verwendung von Kulturland als Spekulationsobjekt verhindert werden kann und durch die Möglichkeit der kontrollierten gewerblichen Verpachtung das junge Unternehmertum in der Landwirtschaft gestärkt werden kann. Voraussetzung dafür, dass es beim Erwerb von landwirtschaftlichen Betrieben durch Stiftungen nicht zu unerwünschten Effekten wie dem Erwerb als Spekulationsobjekt kommt, sind klar definierte Rahmenbedingungen wie eine langfristige Verpachtung insgesamt und eine regelmäßige Überprüfung ihrer Einhaltung. Denkbar ist auch die Festlegung einer maximalen Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, die von einer Stiftung erworben werden dürfen.

Prométerre stellt fest, dass diese Bestimmung unverändert beibehalten werden kann, sofern die vorgeschlagene Änderung von Art. 9 Abs. 3 BGG, d.h. die Möglichkeit für Holdinggesellschaften, Anteile an einem landwirtschaftlichen Gewerbe zu erwerben, übernommen wird.

Das BVA schlägt vor, die Limiten mit der Direktzahlungsverordnung und der Strukturverbesserungsverordnung zu harmonisieren und somit auf zwei Drittel festzulegen.

UFS SG regt eine Ergänzung der Bestimmung an. Der Erwerb von zukunftssträchtigen Betrieben zum Verkehrswert ist heute aus finanzieller Sicht sehr schwierig, dies betrifft insbesondere auch grössere Betriebe. Gelingt der Erwerb trotz finanzieller Hürden, ist der wirtschaftliche Druck auf die jungen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in der Regel sehr hoch und der Betrieb muss tendenziell intensiv bewirtschaftet werden. In der vorliegenden Teilrevision wird nicht berücksichtigt, dass gerade mit Stiftungen die Verwendung von Kulturland als Spekulationsobjekt verhindert und mit den Möglichkeiten der kontrollierten gewerblichen Verpachtung das junge Unternehmertum in der Landwirtschaft gestärkt werden kann. Voraussetzung dafür, dass es beim Erwerb von landwirtschaftlichen Betrieben durch Stiftungen nicht zu unerwünschten Effekten wie dem Erwerb als Spekulationsobjekt kommt, sind klar definierte Rahmenbedingungen wie eine langfristige Verpachtung insgesamt und eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung dieser Rahmenbedingungen. Denkbar ist auch die Festlegung einer maximalen Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, die von einer Stiftung erworben werden dürfen.

Die SGAR schlägt eine Anpassung der Bestimmung vor. Entgegen dem Wortlaut dieser Bestimmung können keine Stimmen erworben werden, weshalb die Bestimmung wie folgt anzupassen ist: «höchstens ein Viertel des Kapitals der Gesellschaft nach Art. 61 Abs. 1 BGGB erworben wird».

[Art. 71 Abs. 1 BGGB] Widerruf der Bewilligung: Agrarallianz, BBK, BEBV, Bio Suisse, BV AR, BV GR, BV OberVS, BV OW, BVSZ, BZS, JULA, Lohnunternehmer, Mutterkuh, SAV, SBLV, SGAR, SGBV, SGPV, SMP, SVIL, Treuland, Uniterre, VKMB und ZBV unterstützen den Antrag.

Prométerre schlägt eine Präzisierung der Bestimmung vor. So sollen die Bewilligungsbehörden vermehrt Erwerbsbewilligungen mit konkreten Auflagen erteilen können.

[Art. 72 Abs. 1^{bis} BGGB] Berichtigung des Grundbuchs: Prométerre schlägt eine Präzisierung der Bestimmung vor. Es muss sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke in den Händen der Berechtigten bleiben. Um dies zu gewährleisten, sollte Artikel 67 BGGB Anwendung finden. Die vorgeschlagene Formulierung könnte jedoch den Eindruck erwecken, dass in dem von der neuen Bestimmung vorgesehenen Fall nur die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs anwendbar sind.

[Art. 73 Abs. 1 zweiter Satz BGGB] Belastungsgrenze: Agrarallianz, BBK, BEBV, Bio Suisse, BV AR, BV GR, BV OberVS, BV OW, BVSZ, BZS, Jardin-Suisse, JULA, Lohnunternehmer, Mutterkuh, Prométerre, SAV, SBLV, SGBV, SGPV, SMP, Treuland, Uniterre, VKMB, VSLG unterstützen den Antrag.

Kreditkasse LU, SVIL und ZBV lehnen den Antrag ab. Die Berechnung der Belastungsgrenze soll unverändert bleiben, da eine Erhöhung zu einer weiteren Verschuldung der Landwirtschaftsbetriebe führt.

SGAR schlägt eine Anpassung der Bestimmung vor. Sie schlägt eine Erhöhung auf den doppelten Ertragswert, d.h. auf 100 % vor, wie dies bereits implizit in Art. 21 Abs. 2 BGGB vorgesehen ist. Die Erhöhung auf 50 % dürfte in der Praxis wenig relevant und kaum zielführend sein.

[Art. 75 Abs. 1 Bst. e BGGB] Ausnahmen von der Belastungsgrenze: Agrarallianz, BFS, Bio Suisse, BV GR, BV OberVS, BV OW, BVSZ, BZS, Jardin Suisse, JULA, Lohnunternehmer, Mutterkuh, SBLV, SGBV, SMP, SVIL, Treuland, Uniterre und VKMB unterstützen den Antrag.

BEBV, BV AR, SAV, SGPV, swissgranum und ZBV lehnen den Antrag ab. Die Ergänzung des Ehegatten des Veräusserers oder der Veräussererin macht nur Sinn, wenn diesem oder dieser im Rahmen von Veräusserungsverträgen auch tatsächlich ein Gewinnanspruch gemäss Art. 41 Abs. 1 BGBB eingeräumt wird. Der Gewinnanspruch ist in Artikel 41 BGBB geregelt, und der Ehegatte wird dort nicht erwähnt.

Prométerre schlägt vor, diese Bestimmung zu ergänzen. Es wäre sinnvoll, diese Ausnahmeregelung auf alle gesetzlichen und vertraglichen Zugewinnausgleichsansprüche auszudehnen, um deren Auszahlung zu gegebener Zeit zu gewährleisten, anstatt einen Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten hinzuzufügen, der im BGBB nicht vorgesehen ist (Art. 41 BGBB), im Gegensatz zum Zivilgesetzbuch im Falle einer Scheidung.

LFT, Pro Familia und Strukturelle schlagen eine Anpassung der Bestimmung vor. Zum besseren Schutz der weichenenden Nachkommen, die das zu übergebende Gewerbe selbst bewirtschaften können, sollte ein Anspruch auf den Zugewinn für diese Nachkommen eingeführt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass das landwirtschaftliche Gewerbe zu Lebzeiten der Eltern auf einen anderen Nachkommen übertragen wird, der es selbst bewirtschaftet.

SGAR schlägt eine Anpassung der Bestimmung vor: In Bezug auf das neu vorgesehene Grundpfandrecht zur Sicherung des Gewinnanspruchs ist darauf hinzuweisen, dass eine Beschränkung auf Grundpfandverschreibungen abzulehnen ist und stattdessen alle Arten von Grundpfandrechten zugelassen werden sollten, also insbesondere auch der seit dem 1. Januar 2012 eingeführte und in der Grundbuch- und Notariatspraxis inzwischen verbreitete und bewährte Registerschuldbrief (Art. 857 ZGB).

[Art. 79 Abs. 2 BGBB] Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen: BEBV, BV GR, Lohnunternehmer, Mutterkuh, SG BV, SMP, Treuland und ZBV unterstützen den Antrag.

AgriGenève, BV AR, CAJB, Prométerre, SAV, SBLV, SGPV und swissgranum lehnen den Antrag ab. Das bäuerliche Bodenrecht gehört zu den privatrechtlichen Erlassen der Systematischen Sammlung, ist Teil des 2. Kapitels, folgt dem Zivilgesetzbuch und ist Teil der sachenrechtlichen Gesetzgebung.

[Art. 58 Abs. 1 LPG] Kantonale Ausführungsbestimmungen: BEBV, BV GR, Lohnunternehmer, Mutterkuh, SG BV, SMP, Treuland und ZBV unterstützen den Antrag.

AgriGenève, BV AR, CAJB, Prométerre, SAV, SBLV, SGPV und swissgranum lehnen den Antrag ab. Das bäuerliche Bodenrecht gehört zu den privatrechtlichen Erlassen der Systematischen Sammlung, ist Teil des 2. Kapitels, folgt dem Zivilgesetzbuch und ist Teil der sachenrechtlichen Gesetzgebung.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: BV AR, Prométerre, SAV, SGPV und swissgranum schlagen die Einführung eines neuen Artikels 4bis BGBB vor. Dieser neue Artikel sei notwendig, um die wenigen Familienrechte an einem kleinen Grundstück (< 1 SAK) zu schützen, das sich im Eigentum einer landwirtschaftlichen juristischen Person befindet. Rechte an landwirtschaftlichen Grundstücken müssen auch dann ausgeübt werden können, wenn es sich nur um Anteile an diesen Grundstücken handelt. So soll z.B. das Vorkaufsrecht der Pächter (Art. 42 Abs. 2 BGBB) auch dann ausgeübt werden können, wenn Anteile an einem kleinen landwirtschaftlichen Grundstück verkauft werden.

AGORA, AgriGenève und CNAV schlagen vor, einen neuen Art. 4bis BGBB einzuführen, damit die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe auch auf eine Beteiligung von zwei Dritteln an einer juristischen Person in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung anwendbar sind, deren Aktiven hauptsächlich aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.

Uniterre und VKMB fordern, dass die Möglichkeit der endgültigen Teilung landwirtschaftlicher Gewerbe eingeschränkt wird. Heute können wirtschaftlich erfolgreiche landwirtschaftliche Betriebe nach sechsjähriger Verpachtung aufgeteilt und die Gebäude parzelliert werden. Uniterre schlägt ausserdem vor, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb aufgeteilt werden muss, wenn mehrere gleichrangige Berechtigte ein Vorkaufsrecht geltend machen. Uniterre ist der Ansicht, dass die Preise für landwirtschaftliche Betriebe bereits zu hoch sind. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden.

swissgranum und swisssem beantragen, dass auch Organisationen, die Versuchsbetriebe zum Zwecke der landwirtschaftlichen Forschung und Entwicklung oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit wissenschaftlichem Charakter führen, als Selbstbewirtschafter gelten.

Prométerre verlangt, dass der Erbe, der Anspruch auf die Zuteilung der Grundstücke hat, auch Anspruch auf die Zuteilung der beweglichen Sachen hat, selbst wenn diese der juristischen Person gehören. Prométerre fordert auch, dass der Erbe eine juristische Person gründen kann, ohne befürchten zu müssen, dass die Einbringung des landwirtschaftlichen Betriebes oder der landwirtschaftlichen Grundstücke in seine Gesellschaft den Anspruch auf den Gewinn auslöst. Prométerre schlägt auch vor, dass eine Beteiligung an einer juristischen Person nur mit Zustimmung des Ehegatten veräußert werden kann. Prométerre schlägt vor, das Vorkaufsrecht des Pächters auf juristische Personen auszudehnen. Prométerre ist auch der Ansicht, dass die Ausnahmen vom Realteilungsverbot ergänzt werden sollten, um mehr Flexibilität bei der Teilung von nicht mehr benötigten Gebäuden oder Grundstücken zu ermöglichen.

Agrarallianz, Bio Suisse, Demeterre, SEbF und SLH verlangen Ausnahmen vom Grundsatz der Selbstbewirtschaftung für Genossenschaften und gemeinnützige Stiftungen. Eine entsprechende Ergänzung des BGBB würde insbesondere Bäuerinnen, die innerhalb der Familie kein Landwirtschaftsland erben oder erwerben können, den Zugang zu einem Betrieb ermöglichen.

LFT, Pro Familia und Strukturelle verlangen, dass das BGBB angepasst wird (mehrere neue Bestimmungen sollen eingeführt werden), um die weichenden Nachkommen, die das zu übertragende Gewerbe selbst bewirtschaften können, besser zu schützen, wenn für diese Nachkommen ein Gewinnanspruch eingeführt wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der landwirtschaftliche Betrieb zu Lebzeiten der Eltern auf einen anderen Nachkommen zur Selbstbewirtschaftung übertragen wird. Ein Vorkaufsrecht für die weichenden Nachkommen ist ebenfalls einzuführen.

BBK, Bio Suisse, BZS, SBLV und swissgranum beantragen, Artikel 213 Absatz 3 ZGB mit einem Verweis auf Artikel 18 Absatz 4 BGBB zu ergänzen. Diese Ergänzung sei insbesondere im Scheidungsfall wichtig. Keine Auslegungslücke zwischen ZGB und BGBB.

5.7. Weitere interessierte Kreise: Städte, Gemeinden und Bürgergemeinden

[Art. 62 Bst. h BGBB] Ausnahmen zur Erwerbsbewilligung: Gemeinde und SSV lehnen den Vorschlag ab. Ziel dieses Artikels ist es, Spekulationen mit landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern. Die Gemeinden sind jedoch keine privaten, sondern öffentliche Akteure, deren Aufgabe es ist, gesetzliche Vorgaben, insbesondere zum Hochwasserschutz, zur Revitalisierung oder zum Natur- und Landschaftsschutz umzusetzen, die Vorrang vor dem Verlust von Ackerland haben. Eine solche Einschränkung würde diesen öffentlichen Interessen zuwiderlaufen.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGBB] Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: Gemeinde und SSV lehnen den Vorschlag ab. Ziel dieses Artikels ist es, Spekulationen mit landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern. Die Gemeinden sind jedoch keine privaten, sondern öffentliche Akteure, deren Aufgabe es ist, gesetzliche Vorgaben, insbesondere zum Hochwasserschutz, zur Revitalisierung oder zum Natur- und Landschaftsschutz umzusetzen, die Vorrang vor dem Verlust von Ackerland haben. Eine solche Einschränkung würde diesen öffentlichen Interessen zuwiderlaufen.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: Die Bürgergemeinde Worben, die Korporation Gruonwald, die Korporation Uri, der SVBK, der VBBG und der VSGOG beantragen, dass der Erwerb bewilligt wird, sofern es sich bei der Erwerberin um eine öffentlich-rechtliche Korporation, eine Bürgergemeinde oder eine ähnliche Körperschaft handelt, welche die langfristige Erhaltung des landwirtschaftlichen Kulturlandes oder die Arrondierung bestehender Betriebe bezweckt.

5.8. Weitere interessierte Kreise: Unternehmungen

[Art. 18 Abs. 4 BGG] Erhöhung des Anrechnungswerts: Wolf Advokatur schlägt eine Änderung der Bestimmung vor. Die Abschreibungsdauer ist mit 10 bzw. 20 Jahren für Anlagen und Gebäude deutlich zu tief angesetzt. Diese tiefen Werte benachteiligen nicht nur die Miterben, sondern auch den überlebenden Ehegatten, falls dieser den Hof nicht aus dem Nachlass übernimmt. Es wird zudem angeregt, diese technische Bestimmung nicht im Gesetz, sondern mittels einer in das Gesetz aufzunehmenden Delegationsnorm an den Bundesrat durch Verordnung (VBB) zu regeln.

[Art. 42 Abs. 1 BGG] Vorkaufsrecht der Verwandten; Gegenstand und Rangordnung: Wolf Advokatur steht dieser Bestimmung kritisch gegenüber. Grundsätzlich ist gegen ein solches gesetzliches Vorkaufsrecht des Ehegatten nichts einzuwenden. Die praktische Bedeutung dürfte aber gering sein. Eine soziale Besserstellung - in erster Linie der Bäuerinnen - kann damit, von wenigen Einzelfällen abgesehen, kaum erreicht werden. Es ist daher fraglich, ob dieses gesetzliche Vorkaufsrecht tatsächlich einem breiten praktischen Bedürfnis entspricht. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt (S. 25), dass die Ausübung des Vorkaufsrechts zum Ertragswert keinen Gewinnanspruch auslöst. Diese pauschale Aussage ist unzutreffend bzw. irreführend. Ein zu teilender Gewinn ist nicht gänzlich ausgeschlossen, z.B. wenn das Unternehmen zuvor erheblich unter dem Ertragswert oder durch (gemischte) Schenkung übernommen wurde. Die Frage der Zugewinnausgleichsberechtigung beurteilt sich nach Art. 28 BGG und ist in der Absolutheit, wie sie im erläuternden Bericht, S. 25 oben, dargestellt wird, nicht zutreffend. Von einer diesbezüglichen Stellungnahme in der späteren Botschaft an das Parlament ist abzusehen.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. f BGG] Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von Ausnahmen: Nach Ansicht von Wolf Advokatur will der erläuternde Bericht jedoch die Möglichkeit des Baurechts auf den gewerblichen Eigentümer beschränken, der auf einem gepachteten Grundstück ein Baurecht begründen will. Dies ist jedoch nicht sachgerecht und zu eng. Auch der Pächter eines Grundstücks bzw. der Inhaber eines Betriebes unterhalb der Gewerbegrenze soll auf einem Pachtgrundstück ein Baurecht begründen können. Unter den Begriff des Baurechts fallen auch die sog. unselbständigen Baurechte, d.h. Baurechte, die entweder nicht dauernd sind oder als Grunddienstbarkeit begründet werden. Konsequenter wäre es allerdings, auch den Erwerb von Baurechten von der Erwerbsbewilligungspflicht nach Art. 61 BGG auszunehmen. Dies wäre zugleich ein Beitrag zur administrativen Entlastung.

[Art. 60 Abs. 1 Bst. j BGG] Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; Bewilligung von Ausnahmen: Wolf Advokatur lehnt den Vorschlag in dieser Form ab. Es ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Kantonen bereits bei einem Standardarbeitskräftebedarf von 0.60 SAK ein Gewerbe vorliegt (Art. 5 Bst. a BGG). Das Verhältnis der geänderten Bestimmung zum kantonalen Vorbehalt nach Art. 5 Bst. a BGG ist nicht geklärt. Der letzte Satz des Entwurfs «Art. 7 Abs. 4 Bst. b BGG findet keine Anwendung» beruht möglicherweise auf einem Missverständnis. Es geht hier um die Frage, ob in der Ausgangslage überhaupt ein Gewerbe vorliegt oder nicht. Die beabsichtigte Aufnahme der Änderung von Art. 60 Abs. 1 BGG hat zur Folge, dass die Vorkaufs- und Zuweisungsberechtigten nach Art. 60 Abs. 2 Bst. b BGG nicht zustimmen müssen und können. Sie sind dann auf den Rechtsmittelweg verwiesen (Art. 83 BGG). Dies ist unbefriedigend und schmälert ihre Vorkaufs- und Zuweisungsrechte.

[Art. 61 Abs. 1 BGG] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;
Grundsatz: Wolf Advokatur schlägt eine Ergänzung der Bestimmung vor. Problematisch ist allerdings,

dass ein bewilligungspflichtiger Erwerb von Anteilsrechten, der der Behörde nie zur Bewilligung unterbreitet wurde, zu einem unbefristeten Schwebezustand führt (Urteil BGer 4A_260/2018 vom 28. November 2018, E. 2). Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem BGBB problematisch, wenn später selbstbewirtschaftende Nachkommen ihren Anspruch auf Zuweisung von Anteilsrechten (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 BGBB) oder Vorkaufsrechte geltend machen. Die schwebende Unwirksamkeit hat dann zur Folge, dass die Nachkommen diese Anteilsrechte nicht wirksam erwerben können. Diese nicht unerheblichen latenten Rechtsrisiken für künftige Generationen sollte der Gesetzgeber im BGBB durch eine (grosszügige, z.B. 30-jährige) Verwirkungsfrist für die Erwerbsbewilligungspflicht von Anteilsrechten begrenzen.

[Art. 62 Bst. h BGBB] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken; Ausnahmen zur Erwerbsbewilligung: Creatina lehnt zusammen mit den Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzorganisationen den Vorschlag ab. Die vorgesehene Änderung würde den Vollzug der Gewässerschutzvorschriften, insbesondere des Hochwasserschutzes, massiv behindern und den öffentlichen Interessen schaden.

Wolf Advokatur unterstützt den Antrag.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGBB] Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: Wie alle Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzorganisationen lehnt auch Creatina den Vorschlag ab. Die geplanten Änderungen hätten gravierende negative Folgen für den Naturschutz und würden hohe Kosten verursachen. Sie widersprechen den Zielen von Verfassung und Gesetz. Ein öffentliches Interesse an den Änderungen ist nicht erkennbar.

Wolf Advokatur lehnt den Antrag ab. Anlass für die vorgeschlagene Änderung ist offensichtlich der Sachverhalt, den das Bundesgericht in BGE 147 II 385 zu beurteilen hatte. Das Bundesgericht hat den Erwerb eines Naturschutzobjektes durch die Stiftung Vogelwarte geschützt. Die gegenteilige Behauptung der Beschwerde, es sei eine Interessenabwägung vorzunehmen, wurde vom Bundesgericht klar zurückgewiesen. Die vorgeschlagene Änderung ist meines Erachtens unnötig. Eine Erwerbsbewilligung gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. e BGBB ist derart selten, dass sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht aufdrängt. Die vorgeschlagene Erwerbsbeschränkung widerspricht auch den von der Landesregierung geäusserten Absichten zur Stärkung des Artenschutzes.

[Art. 64 Abs. 1 Bst. h BGBB] Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung: Wolf Advokatur regt eine Verbesserung der Bestimmung an. Der Verweis auf Art. 4 Abs. 2 BGBB ist falsch und irreführend. Diese Norm (Art. 4 Abs. 2 BGBB) besagt nichts anderes, als dass die Bestimmungen über das landwirtschaftliche Gewerbe (z.B. Vorkaufs- und Zuweisungsrechte) auf ein Mehrheitsaktienpaket anwendbar sind. Mit der Erwerbsbewilligung hat diese Norm nichts zu tun (BGE 140 II 233, E. 4). Art. 64 Abs. 1 Bst. h BGBB bezieht sich zudem auch auf Kapitalgesellschaften, die ausschliesslich Grundstücke als Hauptaktivum halten; solche Gesellschaften fallen jedoch nicht unter Art. 4 Abs. 2 BGBB. Auch der letzte Teil des Satzes «und die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 3 erfüllt sind» passt nicht: In Artikel 64 BGBB geht es gerade um die Bewilligung einer Ausnahme von der Selbstbewirtschaftung. Es kann also nicht sein, dass qua Verweis auf Art. 9 Abs. 3 BGBB die Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung erfüllt sein müssen, dann bräuchte es die Norm nach Art. 64 BGBB gar nicht. Falsch ist auch, dass die Norm vom Erwerb von Kapital und Stimmen spricht. Stimmen können nicht erworben werden, sie sind immer an Kapitalanteile gebunden. Um das Gesetz lesbarer zu machen, wird vorgeschlagen, in Art. 61 BGBB «Aktien und Stammanteile» durch «Anteilsrechte» zu ersetzen.

[Art. 71 Abs. 1 BGBB] Widerruf der Bewilligung: Wolf Advokatur hält die Bestimmung für zu restriktiv. Nicht jede Verletzung einer geringfügigen Auflage sollte im Lichte der Verhältnismässigkeit

einen Widerruf rechtfertigen. Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat im Gegensatz zur Botschaft zur AP 2022+ auf eine Befristung der Erwerbsbewilligungen verzichtet.

[Art. 72 Abs. 1^{bis} BGG] Berichtigung des Grundbuchs: Wolf Advokatur lehnt es ab, dass bei einer Verwertung der Mehrerlös dem Kanton zufallen und der Eigentümer nur die Gestehungskosten erhalten soll. Es ist absehbar, dass dies zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Höhe der Gestehungskosten führen würde. Zudem ist der administrative Aufwand für den Grundeigentümer und den Kanton m.E. erheblich. Der Verweis auf das Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs «passt» m.E. überhaupt nicht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Verfahren in der Regel keine Preisgrenze gilt (Art. 63 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BGG). Zudem können Grundpfandgläubigerinnen und -gläubiger im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren das Grundeigentum ohne Selbstverwertung erwerben (Art. 64 Abs. 1 lit. g BGG). Es könnte also der Fall eintreten, dass ein solcher Betrieb oder ein solches Grundstück von einer Bank erworben wird.

[Art. 73 Abs. 1 zweiter Satz BGG] Belastungsgrenze: Nach Wolf Advokatur stellt sich generell die Frage, ob die Bestimmungen über die Belastungsgrenze noch ihre Berechtigung haben oder ob der Staat dem landwirtschaftlichen Unternehmer Vorschriften über die Bestellung von Grundpfandrechten machen soll.

[Art. 75 Abs. 1 Bst. e BGG] Ausnahmen von der Belastungsgrenze: Nach Ansicht von Wolf Advokatur ist die Bestimmung jedoch unnötig restriktiv formuliert, so dass zahlreiche Forderungen ausgeschlossen wären. Zunächst ist die Beschränkung auf Grundpfandrechte abzulehnen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die Bestimmung an das geltende Recht anzupassen, indem alle Arten von Grundpfandrechten, also insbesondere auch der seit dem 1. Januar 2012 eingeführte und in der Grundbuch- und Notariatspraxis inzwischen verbreitete und bewährte Registerschuldbrief (Art. 857 ZGB), zugelassen werden. Eine Beschränkung auf Grundpfandrechte ist nicht erforderlich. Zudem ist die Revitalisierung von Grundpfandverschreibungen mit Kosten verbunden, da sie eine notariell zu beurkundende Pfandrechtserneuerung voraussetzt. Demgegenüber kann der Registerschuldbrief ohne Kosten wiederbelebt werden. Die vorgeschlagene Revision ist daher auch ein Beitrag zur Kostensenkung und Verwaltungsvereinfachung. Diesem Vorschlag steht auch nicht entgegen, dass die Errichtung im Verfahren nach Artikel 34 BGG nur in Form der Grundpfandverschreibung (Art. 824 ff. ZGB) zulässig ist. Hingegen soll die vertragliche Errichtung eines Pfandrechts, z.B. in einer Scheidungskonvention, auch in der Form des (Register-)Schuldbriefs zulässig sein. Die neu vorgeschlagene Bestimmung will die Ausnahme von der Belastungsgrenze auf die Gewinnansprüche der Miterben, des Veräusserers und des Ehegatten beschränken. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Auch ausgeschiedene Mit- oder Gesamteigentümer können einen gesetzlichen Gewinnanspruch geltend machen (Art. 37 Abs. 4 BGG). Darüber hinaus sieht das geltende Recht ausdrücklich die Möglichkeit vor, bei Rechtsgeschäften unter Lebenden vertragliche Gewinnansprüche zu vereinbaren (Art. 41 Abs. 1 BGG). Diese Möglichkeit ist nicht auf Verwandte oder Miterben beschränkt. Auch bei einer Veräusserung z.B. an den Pächter oder an einen Dritten unter dem Verkehrswert kann ein Gewinnanspruch vereinbart und zu dessen Sicherung ein Pfandrecht im Grundbuch vorgemerkt werden (Art. 34 BGG). Es drängt sich daher auf, den Personenkreis im Gesetz nicht einzuschränken und die Norm auch auf vertragliche Gewinnansprüche zu beziehen. Die Ehegatten können ihren Güterstand jederzeit vertraglich ändern (Art. 187 ZGB). Dadurch wird der bisherige Güterstand aufgelöst (bei Errungenschaftsbeteiligung Art. 204 ZGB) und die güterrechtlichen Ansprüche werden, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, sofort fällig (Art. 218 ZGB). Güterrechtliche Ansprüche können somit auch beim Wechsel von der Errungenschaftsbeteiligung oder Gütergemeinschaft zur Gütertrennung entstehen (Art. 185 ZGB). Erfolgt der Wechsel in einen anderen Güterstand durch Ehevertrag, ist hierfür kein Gerichtsentscheid erforderlich (und auch nicht möglich). Ein güterrechtlicher Anspruch kann auch entstehen, wenn das Gericht zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft die gerichtliche Gütertrennung anordnet (Art. 172 Abs. 3 ZGB, Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Der Zusatz «über die Ehescheidung oder Ehetrennung» und das Erfordernis eines

Gerichtsbeschlusses sind sachfremd und unnötig einschränkend und daher zu streichen. Zudem widersprechen diese Einschränkungen dem Ziel, die Stellung der Ehegatten zu stärken.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: DSP beantragt, dass als Selbstbewirtschafter auch Organisationen gelten sollten, die Versuchsbetriebe zum Zwecke der landwirtschaftlichen Forschung und Entwicklung oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit wissenschaftlichem Charakter halten.

Wolf Advokatur schlägt vor, das Begriffspaar «Aktien und Stammanteile» im Entwurf generell durch den Oberbegriff «Anteilsrechte» zu ersetzen. Der Entwurf ist diesbezüglich nicht kohärent (vgl. Art. 9 Abs. 3 und Art. 61 Abs. 1 BGBB). Zudem wird vorgeschlagen, den im Vorentwurf gewählten (und eher schwerfälligen) Begriff «Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung» zu ersetzen durch «Kapitalgesellschaften (Art. 2 Bst. c FusG)».

Wolf Advokatur ist auch der Meinung, dass der Vorschlag, dass ein Anteil von $\frac{1}{4}$ durch Nichtselbstbewirtschafter erworben werden kann, m.E. kritisch zu beurteilen ist. Beim Erwerb durch mehrere natürliche Personen in gemeinschaftlichem Eigentum (Miteigentum oder Gesamteigentum) müssen alle natürlichen Personen die Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung erfüllen, sofern das Rechtsgeschäft der Erwerbsbewilligungspflicht untersteht. Dies entspricht zwar der vom Bundesgericht entwickelten Rechtsprechung. Es ist aber zu beachten, dass damit ein Einfallstor für Umgehungsgeschäfte geöffnet wird. Wenn beim Erwerb zu Gesamteigentum (Miteigentum, Gesamthandseigentum oder Personengesellschaften) alle natürlichen Personen die Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung erfüllen müssen, ist nicht einzusehen, weshalb dies beim Erwerb durch Kapitalgesellschaften nicht ebenfalls der Fall sein soll. Insofern trägt die vorgeschlagene Regelung gerade nicht zum erklärten Ziel des Entwurfs bei, die Stellung des Selbstbewirtschafters zu stärken. Gemäss Art. 9 Abs. 3 BGBB dürfen die Anteilsrechte nur von natürlichen Personen gehalten werden, was einem Verbot von Holdingstrukturen gleichkommt. Dass der erläuternde Bericht (S. 24) das Holdingverbot mit angeblichen «Konzernstrukturen» vergleicht, die es zu verhindern gelte, ist nach Ansicht von Wolf Advokatur schlicht falsch und irreführend. Holding und Konzern sind bei weitem nicht dasselbe. M.E. sollten Holdingstrukturen im Mutter-Tochter-Verhältnis zulässig sein, wenn die Anteile an der Holdinggesellschaft von Selbstbewirtschaftern gehalten werden. Die Holdingstruktur ermöglicht es z.B. einem Gemüsebaubetrieb, die Produktion in einer Tochtergesellschaft zu betreiben und die Verarbeitung durch eine zweite Tochtergesellschaft durchführen zu lassen. Warum soll dies verhindert werden? Wenn das Bundesgericht die Zulässigkeit von juristischen Personen bejaht (BGE 140 II 233), ist es nur logisch, dass auch Mutter- und Tochtergesellschaften zulässig sind. Das Bundesgericht verlangt, dass bäuerliche Kapitalgesellschaften nur landwirtschaftliches Vermögen halten dürfen. So hält das Bundesgericht fest (BGE 140 II 233, E. 3.2.3), dass, wenn der Eigentümer (Anteilsinhaber) neben der Landwirtschaft «noch grössere Geschäfte betreibt, es ihm zuzumuten ist, diese in getrennten Gesellschaften abzuwickeln, die mit der Landwirtschaft nichts zu tun haben». Es ist daher inkonsequent und widersprüchlich, wenn das Gesetz (und das Bundesgericht) mit dem Holdingverbot solche separaten Schwestergesellschaften verbieten will. Anwendungsbeispiele sind Gemüsebaubetriebe mit eigener Vermarktung, Ackerbaubetriebe mit grösseren Lohnunternehmen, Viehhandelsbetriebe. Für solche Betriebe bietet sich ggf. eine Abgrenzung und Ausgliederung in Schwestergesellschaften an. Es besteht dann auch die Möglichkeit, das nichtlandwirtschaftliche Unternehmen bzw. die Anteile später an nichtlandwirtschaftliche Nachkommen zu übertragen. Einfache Holdingstrukturen im Mutter-Tochter-Verhältnis sollten daher zulässig sein. Wolf Advokatur fordert die Einführung einer Übergangsbestimmung. Die vorgeschlagenen Änderungen können auch Auswirkungen auf das Zivilrecht haben (Scheidung, Erbteilung, Ausgleichung und Herabsetzung, z.B. Art. 18 BGBB).

Wolf Advokatur schlägt auch vor, die Gewinnberechtigung von Anteilsrechten zu regeln.

Wolf Advokatur beantragt auch, den Erwerb durch eine gemeinnützige Stiftung zuzulassen, sofern der Stiftungszweck die langfristige Erhaltung landwirtschaftlicher Gewerbe bezweckt und das zu erwerbende Gewerbe von der Stiftung als Ganzes langfristig gepachtet wird.

XeXa Sàrl fordert eine Totalrevision des LDFR, um den Betrieben und Bauernfamilien mehr Freiheit und Verantwortung zu geben.

5.9. Privatpersonen

Eine Privatperson beantragt, die Bestimmungen über die juristischen Personen neu zu fassen. Sie schlägt neue Bestimmungen in den Artikeln 9, 9a (neu), 61 Absatz 1, 63a (neu), 63b (neu) und 64 Absatz 1 Buchstabe h BGG vor. Die Beschränkung der Beteiligung von nicht selbstbewirtschaftenden Personen an diesen Gesellschaften auf weniger als einen Viertel und auf natürliche Personen ist zu eng und weder rechtlich noch wirtschaftlich gerechtfertigt. Grundsätzlich ist zwischen dem Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes durch eine solche Gesellschaft einerseits und dem Erwerb von Anteilen an solchen Gesellschaften andererseits zu unterscheiden. Im letzteren Fall ist es für eine kohärente Rechtsanwendung unerlässlich, dass jeder Anteilserwerb, unabhängig davon, ob es sich um eine Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung handelt, der Genehmigungspflicht unterliegt. Dieses Erfordernis muss klar und einfach erkennbar, erfassbar und überprüfbar sein.

Die Privatperson ist der Ansicht, dass die Amortisationssätze für Investitionen zwar als Richtschnur dienen können, aber nicht ins Gesetz gehören. Auf die Ergänzung von Art. 72 Abs. 1bis BGG sei zu verzichten. Sie dürfte weitgehend wirkungslos bleiben. Die Bestimmung ist zwar wörtlich von Art. 27 Abs. 2 BewG übernommen worden. Dort und hier geht es aber nicht um das Gleiche. Dort geht es um eine Wiederherstellungsklage, welche die beschwerdeberechtigte Behörde beim Gericht einreichen muss. Die Klage kann jederzeit erhoben werden. Hier ist eine Grundbuchberichtigung nach zehn Jahren nicht mehr möglich (Art. 72 Abs. 3 BGG) und hier ordnet die Bewilligungsbehörde die Grundbuchberichtigung an (Art. 72 Abs. 1 BGG). Dass dies eine Verwaltungsbehörde und nicht ein Gericht anordnen kann, ist in der Lehre heftig kritisiert worden. Die Belastungsgrenze ist mindestens auf den doppelten Ertragswert zu erhöhen. Dies ist bereits in Art. 21 Abs. 2 BGG vorgesehen.

6. **Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen**

Kantone (26)

AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude; 5001 Aarau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2; 9050 Appenzell
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude; 9102 Herisau
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68; 3000 Bern 8
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude; Rathausstrasse 2; 4410 Liestal
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9; 4001 Basel
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17; 1701 Fribourg
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2; Case postale 3964; 1211 Genève 3
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus; 8750 Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35; 7001 Chur
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital; 2800 Delémont
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15; 6002 Luzern
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château; Rue de la Collégiale 12; 2000 Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2; Postfach 1246; 6371 Stans
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus; 6061 Sarnen
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude; 9001 St. Gallen

SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7; 8200 Schaffhausen
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus; Barfüssergasse 24; 4509 Solothurn
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude; Bahnhofstrasse 9; Postfach 1260; 6431 Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude; Zürcherstrasse 188; 8510 Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6; Casella Postale 2170; 6501 Bellinzona
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1; 6460 Altdorf
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4; 1014 Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3; 1950 Sion
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2; Regierungsgebäude am Postplatz; 6300 Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10; Postfach; 8090 Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (7)

Die Mitte	Die Mitte; Le Centre; Alleanza del Centro	Generalsekretariat; Seilerstrasse 8a; Postfach; 3001 Bern
FDP	FDP. Die Liberalen; PLR. Les Libéraux-Radicaux; PLR.I Liberali Radicali	Generalsekretariat; Neuengasse 20; Postfach; 3001 Bern
GLP	Grünliberale Partei glp; Parti vert'libéral pvl; Partito verde liberale svizzero pvl	Monbijoustrasse 30; 3011 Bern
GRÜNE Schweiz	GRÜNE Schweiz; Les VERT-E-S suisses; I VERDI svizzera	Waisenhausplatz 21; 3011 Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS; Parti socialiste suisse PSS; Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat; Theaterplatz 4; Postfach; 3001 Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP; Union Démocratique du Centre UDC; Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat; Postfach 8252; 3001 Bern
UDF	Eidgenössisch-Demokratische Union EDU; Union Démocratique Fédérale UDF; Unione Democratica Federale UDF	Postfach; 3602 Thun

Gesamtschweizerische Dachverbände der Berggebiete und der Wirtschaft (5)

Baustoff	Baustoff Kreislauf Schweiz	Schwanengasse 12; 3011 Bern
economiesuisse	economiesuisse; Verband der Schweizer Unternehmen; Fédération des entreprises suisses; Federazione delle imprese svizzere	Hegibachstrasse 47; Postfach; 8032 Zürich
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete; Groupement suisse pour les régions de montagne; Gruppo svizzero per le regioni di montagna	Seilerstrasse 4; Postfach; 3001 Bern
SBV	Schweiz. Bauernverband (SBV); Union suisse des paysans (USP); Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10; 5201 Brugg
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband	Rütistrasse 3; 5400 Baden

Kommissionen und Konferenzen (6)

BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	Speichergasse 6; Postfach; 3001 Bern
EnDk	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren	Speichergasse 6; Postfach; 3001 Bern
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz	Speichergasse 6, Postfach; 3001 Bern
KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft	Speichergasse 6, Postfach; 3001 Bern
LDK	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren	Haus der Kantone; Speichergasse 6; Postfach; 3001 Bern
PLANAT	Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT	c/o BAFU; 3003 Bern

Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutzorganisationen (48)

Ala	Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz	6204 Sempach
AquaViva	AquaViva	Neuwiesenstrasse 95; 8400 Winterthur
Bergheimat	Schweizer Bergheimat	Alte Bernstrasse 76; 3075 Rüfenacht
Birdlife BE	Birdlife Bern	Postfach; 3001 Bern
Birdlife GL	Birdlife Glarnerland	Friedberg; 8775 Ennenda
Birdlife GR	Birdlife GR	Dreibündenstrasse 38; 7000 Chur
Birdlife LU	Birdlife Luzern	6000 Luzern
Birdlife SG	Birdlife St.-Gallen	Maugwilerstr. 32; 9552 Bronschhofen
Birdlife ZH	Birdlife Zürich	Wiedingstrasse 78; 8045 Zürich
BNV	Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband	Kasernenstrasse 24; 4410 Liestal
DarkSky	DarkSky Switzerland	Friedenstrasse 7a; 8304 Wallisellen
Faunaberna	faunaberna	Spiegelstrasse 56; 3095 Spiegel bei Bern
Greenpeace	Greenpeace Schweiz	Badenerstrasse 171; Postfach 9320; 8036 Zürich
NVB	Natur und Vogelschutz Bätterkinden	Bahnhofstrasse 1c; 3315 Bätterkinden
NVB Burgdorf	Natur- und Vogelschutz Burgdorf und Umgebung	Hinterdorfstrasse 14; 3308 Grafenried
NVD	Natur- und Vogelschutzverein Deitingen	Mürgelibrunnen 2; 4543 Deitingen
NVM	Natur- und Vogelschutz Münchenbuchsee und Umgebung	Eichgutweg 5; 3053 Münchenbuchsee
NVVM	Natur- und Vogelschutzverein Münsingen	3110 Münsingen
NVW	Natur- und Vogelschutzverein Wasen	Unterfuhrenberg 1668; 3457 Wasen im Emmental
Pro Natura	Pro Natura	Postfach; 4018 Basel
Pro Natura AG	Pro Natura Aargau	Zelgliackerstrasse 4; 5210 Windisch
Pro Natura BE	Pro Natura Bern	Schwarzenburgstrasse 1; 3007 Bern
Pro Natura BL	Pro Natura Baselland	Kasernenstr. 24; 4410 Liestal
Pro Natura BS	Pro Natura Basel	Gellertstrasse 29; 4052 Basel
Pro Natura FR	Pro Natura Freiburg	Rue St-Pierre 10; 1700 Fribourg
Pro Natura GL	Pro Natura Glarus	Friedberg; 8755 Ennenda
Pro Natura JU	Pro Natura Jura	Rue de l'Hôpital 24; 2800 Delémont
Pro Natura LU	Pro Natura Luzern	Denkmalstrasse 1; 6006 Luzern

Pro Natura SH	Pro Natura Schaffhausen	Wagenstrasse 6; 8200 Schaffhausen
Pro Natura SO	Pro Natura Solothurn	Florastrasse 2; 4500 Solothurn
Pro Natura TG	Pro Natura Thurgau	Wilerstrasse 12; 8570 Weinfelden
Pro Natura TI	Pro Natura Ticino	Viale Stazione 10; CP 2317; 6501 Bellinzona
Pro Natura UR	Pro Natura Uri	Postfach; 6472 Erstfeld
Pro Natura UW	Pro Natura Unterwalden	Tulpenweg 2; 6060 Sarnen
Pro Natura VD	Pro Natura Vaud	Avenue du théâtre 2/4; 1005 Lausanne
Pro Natura VS	Pro Natura Wallis	Avenue Max-Huber 12; 3960 Sierre
Pro Natura ZH	Pro Natura Zürich	Wiedingstr. 78; 8045 Zürich
Pusch	Pusch Praktischer Umweltschutz	Hottingerstrasse 4; Postfach; 8024 Zürich
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	Schwarzenburgstrasse 11; 3007 Bern
SPMME	Stiftung zur Pflege von Mensch, Mitwelt und Erde	Haldenstrasse 10; 3110 Münsigen
SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	Brunngasse 60; Postfach; 3000 Bern 6
UFS SG	Umweltfreisinnige St.Gallen	Postfach 2111; 9001 St.Gallen
Vogelschutz Aarwangen	Vogelschutz Aarwangen, 4912 Aarwangen	Sonnhaldenstrasse 15; 4912 Aarwangen
Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte Sempach	Seerose 1; 6204 Sempach
VVVB	Verein für Vogelschutz und Vogelkunde Bödeli	Lärchenweg 15; 3800 Matten
VVVL	Verein für Vogelkunde und Vogelschutz Langenthal	Rumiweg 15d; 4900 Langenthal
WWF	WWF Schweiz	Hohlstrasse 110; Postfach; 8010 Zürich
WWF ZH	WWF Zürich	Hohlstrasse 110; Postfach; 8010 Zürich

Weitere interessierte Kreise: Landwirtschaftliche Kreise und aus der Ernährungswirtschaft, Frauenorganisationen und Agrarrechtsorganisationen (47)

AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	Avenue des Jordils 5; Case postale 1080; 1001 Lausanne
Agrarallianz	Agrarallianz / Alliance agraire	Kornplatz 2; 7000 Chur
AgriGenève	AgriGenève	Rue des Sablières 15; 1242 Satigny
ANCV	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles Suisses	Kapellenstrasse 14; Case postale 5236; 3001 Bern
BBK	Bernisches Bäuerliches Komitee	Hans-Rudolf Andres, Präsident BBK, Hasensprung 1, 3283 Barga
BEBV	Berner Bauern Verband	Postfach; Milchstrasse 9; 3072 Ostermundigen
BIO SUISSE	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen	Peter Merian-Strasse 34; 4052 Basel
BFS	BeratungsForum Schweiz	Präsidium; c/o Inforama Rütli Bern; 3052 Zollikofen
BKFV	Bernisch Kantonaler Fischerei-Verband	Wankdorffeldstrasse 102; 3000 Bern 22
BV AR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	Stebelnstr. 9; 9104 Waldstatt
BV GR	Bündner Bauernverband	Italienische Strasse 126; 7408 Cazis
BV OberVS	Bauern Vereinigung Oberwallis	Talstrasse 3; 3930 Visp
BV OW	Bauernverband Obwalden	Beckenriedstrasse 34; 6374 Buochs
BVA	Bauernverband Aargau	Im Roos 5; 5630 Muri

BZS	Bäuerliches Zentrum Schweiz	Heinz Siegenthaler; Zauggshaus; 3557 Fankhaus
CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois	Beau-Site 9; 2732 Loveresse
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	Route de l'Aurore 4; 2053 Cernier
Demeter	Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und Schweiz. Demeter-Verband	Krummackerweg 9; 4600 Olten
IVV	Interprofession de la Vigne et du Vin du Valais	Av. de la Gare 2; 1964 Conthey
JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz	Bahnhofstrasse 94; 5000 Aarau
JULA	Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes	c/o Schweizerischer Bauernverband; Laurstrasse 10; CH 5200 Brugg
Kreditkasse LU	Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern	Centralstrasse 33; 6210 Sursee
LFT	Les femmes de la terre	18 chemin du stade; 1252 Meinier
Lohnunternehmer	Lohnunternehmer Schweiz	Ausserdorfstrasse 31; 5223 Riniken
Mutterkuh	Mutterkuh Schweiz	Stapferstrasse 2; 5201 Brugg AG
Pro Familia	Pro Familia Schweiz	Marktgasse 36; 3011 Bern
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre - Prométerre	Avenue des Jordils 1; Case postale 1080; 1001 Lausanne
SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	Seilerstrasse 4; Postfach 9836; 3001 Bern
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	Laurstrasse 10; Postfach 730; 5200 Brugg AG
SEbF	Stiftung zur Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe	Römerweg 3; 4450 Sissach
SEVS	Société des encaveurs de vins suisses	Kapellenstrasse 14; Case postale 5236; 3001 Bern
SGAR	Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht	Laurstrasse 10; 5200 Brugg
SGBV	St. Galler Bauernverband	Magdenauerstrasse 2; Postfach 151; 9230 Flawil
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	Belpstrasse 26; 3007 Bern
SLH	Stiftung lebendige Höfe	Hofmattweg 16; 4144 Arlesheim
SMP	Schweizer Milchproduzenten	Weststrasse 10; Postfach 35; 3000 Bern 6
SOBV	Solothurner Bauernverband	Obere Steingrubenstrasse 55; 4503 Solothurn
Strukturelle	Strukturelle	8000 Zürich
SVIL	Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft	Postfach 1807; 8027 Zürich
swiss granum	Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen	Belpstrasse 26; Postfach 7957; 3001 Bern
Swisssem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband	Route de Portalban 40; Postfach 16; 1567 Delley
Treuland	Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz	c/o beowa treuhand ag, Hofstatt 2a, 3702 Hondrich
Uniterre	Uniterre	Avenue du Grammont 9; 1007 Lausanne
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten	Belpstrasse 26; Postfach 8617; 3001 Bern
VSLG	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums	Kapellenstrasse 14; Postfach; 3001 Bern
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund	Landstrasse 35; Postfach 63; 6418 Rothenthurm
ZBV	Zürcher Bauernverband	Lagerstrasse 14; 8600 Dübendorf

Weitere interessierte Kreise: Städte, Gemeinden und Bürgergemeinden (9)

Bürgergemeinde Worben	Bürgergemeinde Worben	3052 Worben
Gemeinde	Schweizerischer Gemeindeverband; Association des Communes Suisses	Case postale; Laupenstrasse 35; 3008 Bern
Korporation Gruonwald	Korporation Gruonwald	c/o Bürgergemeinde Altdorf Fremdenspital; Postfach 70; c/o Bürgergemeinde Altdorf; 6460 Altdorf
Korporation Uri	Korporation Uri	Gotthardstrasse 3 6460 Altdorf
SSV	Schweizerischer Städteverband	Monbijoustrasse 8; Postfach; 3001 Bern
SVBK	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen	Bahnhofplatz 2; Postfach; 3001 Bern
VBBG	Verband bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen	Bahnhofplatz 2; Postfach; 3001 Bern
VSGOG	Verband St. Galler Ortsgemeinden	Marktgasse 73; 9500 Wil
VSGP SG	Verband St. Galler Gemeindepräsidien	Rosenbergstrasse 38; 9001 St.Gallen

Weitere interessierte Kreise: Unternehmungen (4)

creanatira	creaNatira GmbH	Zelgliackerstrasse 4; 5210 Windisch
DSP	Delley Samen und Pflanzen AG	Rte de Portalban 40; 1567 Delley
Wolf Advokatur	Wolf Advokatur und Notariat AG	Surentalstrasse 10; 6210 Sursee
XeXa Sàrl	XeXa Sàrl	Feldblumenstr. 152; 8134 Adliswil